

Vorlage an den Landrat

Titel: **Änderung des Bildungsgesetzes betreffend weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 im Bereich der Klassengrössen auf den Sekundarstufen I und II, Umsetzung BKSD WOM 7**

Datum: 4. Juli 2017

Nummer: 2017-269

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/269

Änderung des Bildungsgesetzes betreffend weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 im Bereich der Klassengrössen auf den Sekundarstufen I und II, Umsetzung BKSD WOM 7

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit der [Finanzstrategie 2016-2019](#) hat der Regierungsrat Massnahmen und Aufträge definiert, um das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt mit erster Priorität dauerhaft und nachhaltig zu beseitigen. Eine Strategiemassnahme betrifft die Optimierung der Wirtschaftlichkeit bei der Klassenbildung an den Schulen in kantonaler Trägerschaft (Sekundarstufen I und II). Gemäss Auftrag des Regierungsrates war die Heraufsetzung der Klassenhöchstzahl von in der Regel 24 auf 26 Schülerinnen und Schüler zu prüfen, um durch die aufsteigende Bildung der ersten Klassen mit heraufgesetzter Höchstzahl ab Schuljahr 2019 eine Kosteneinsparung von konstant CHF 4,2 Mio. zu erzielen.

Die Überprüfung des Auftrags hat ergeben, dass von einer Heraufsetzung der Höchstzahl abgesehen werden kann, wenn die Klassen an den Sekundarschulen innerhalb der 7 Sekundarschulkreise konsequent schulstandortübergreifend gebildet und die dafür notwendigen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an weiter entfernt liegende Schulstandorte vorgenommen werden. Da auf der Sekundarstufe II die Bildung der ersten Klassen mit der Höchstzahl 24 bereits voll ausgeschöpft wird und jeweils kantonsweit erfolgt, kann am Gymnasium, an der Fachmittelschule und an den Berufsfachschulen des Bildungszentrums kvBL die Klassenbildung nur noch über zusätzliche Zusammenlegungen oberer Klassen optimiert werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Änderung des Bildungsgesetzes. Für alle Bildungsangebote im Regelschulbereich auf den Sekundarstufen I und II, ausgenommen das Niveau A an der Sekundarschule, sieht die Revision die Klassenhöchstzahl 24 und eine Streichung der Richtzahlen vor. Aufgenommen werden sollen drei neue Bestimmungen:

1. die Bewilligung zur Überschreitung der Höchstzahl im Einzelfall durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (im Folgenden BKSD),
2. die Gewährung zusätzlicher Lektionen bei einer unvermeidlichen Überschreitung der Höchstzahl in einzelnen Sekundarschulklassen und
3. die Möglichkeit der BKSD, bei erschwerten Situationen einer Sekundarschulklasse ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen („SOS-Ressourcen“) einzuräumen.

Ausserdem soll in Zukunft die BKSD den Schulen auf der Sekundarstufe I und II aufgrund der prognostizierten Schülerinnen- und Schülerzahlen und unter Einhaltung der Höchstzahl für jedes Schuljahr und jede Schulart die Anzahl Klassen im Rahmen des Budgets des Landrates bewilligen.

Im Ergebnis führt die Optimierung in den Kalenderjahren 2018 bis 2020 aus heutiger Sicht voraussichtlich zu folgenden jährlichen Kostensenkungsbeiträgen:

Sekundarstufen I und II	Ist	Bewilligt	Prognose		
Kostensenkung nach Kalenderjahren	2016	2017	2018	2019	2020
Kostensenkungsbeitrag Sekundarschulen in Mio. CHF	0.6	2.5	3.7	3.7	4.5
Kostensenkungsbeitrag Gymnasien / FMS in Mio. CHF	0.0	0.0	0.1	0.4	0.6
Kostensenkungsbeitrag Berufsfachschulen (BZ kvBL) in Mio. CHF	0.0	0.0	0.0	0.4	0.4
Kostensenkungsbeitrag Sek I und II in Mio. CHF	0.6	2.5	3.8	4.5	5.5

Quelle: Controlling BKSD, Stand Mai, 2017

Das Ergebnis der Vernehmlassung und die Erwägungen des Regierungsrats hält der Abschnitt 2.7 fest. Soweit möglich wurden die vorgebrachten Anliegen berücksichtigt oder deren Nicht-Berücksichtigung im Abschnitt 2.7 begründet.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, zwecks Optimierung der Wirtschaftlichkeit bei der Klassenbildung auf den Sekundarstufen I und II bzw. an den Schulen in kantonaler Trägerschaft die Revision des Bildungsgesetzes gemäss unterbreitetem Entwurf gutzuheissen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.1.1.	<i>Normen und Vorgaben für die Klassenbildung</i>	4
2.1.2.	<i>Klassen- und Kursbildung in der Praxis</i>	6
2.2.	Ziele, Zielsetzungen	9
2.3.	Massnahme: Änderung des Bildungsgesetzes	9
2.4.	Erläuterungen zur Änderung der einzelnen Bestimmungen	10
2.5.	Beurteilung der Massnahme	13
2.6.	Auswirkungen	14
2.6.1.	<i>Finanzielle Auswirkungen</i>	14
2.6.2.	<i>Finanzrechtliche Prüfung</i>	18
2.6.3.	<i>Personelle Auswirkungen</i>	18
2.6.4.	<i>Auswirkungen auf die Schulraumbewirtschaftung</i>	19
2.7.	Vernehmlassungsergebnis und Stellungnahme des Regierungsrates	19
2.7.1.	<i>Allgemein</i>	19
2.7.2.	<i>Rückmeldungen zu den einzelnen Aspekten und Kernpunkten der Vorlage</i>	22
3.	Antrag	26
4.	Anhang	26

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Mit der Finanzstrategie 2016-2019 hat der Regierungsrat Massnahmen und Aufträge definiert, um das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt mit erster Priorität dauerhaft und nachhaltig zu beseitigen. Eine Strategiemassnahme betrifft die Erhöhung der Klassengrössen auf den kantonal getragenen Sekundarstufen I und II (BKSD-WOM-7). Das jährliche Einsparpotenzial bezifferte der Regierungsrat ab 2019 jährlich wiederkehrend mit CHF 4,2 Mio. Um diese Kostensenkung zu realisieren, sei zu prüfen, ob die Höchstzahl bei der Klassenbildung heraufgesetzt werden müsse. Gegebenenfalls sei bei der Neubildung der ersten Klassen die geänderte Höchstzahl anzuwenden, so dass sukzessive ab 2017 eine Einsparung von CHF 0,7 Mio., ab 2018 von CHF 2,5 Mio. und danach ab 2019 von konstant CHF 4,2 Mio. erzielt werden könne.

Mit dem Anliegen für eine optimierte Klassenbildung befasste sich ferner die Interpellation [2016/026](#) betreffend „Klassengrössen“, die Landrat Rolf Blatter, FDP, eingereicht hat. Darin werden der Regierungsrat bzw. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion aufgefordert, im Hinblick auf das Schuljahr 2016/17 „anstelle der emotionalen und äusserst umstrittenen Erhöhung der gesetzlich begrenzten Klassengrösse“ alle bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für eine optimierte Klassenbildung auszuschöpfen bzw. nachvollziehbar zu begründen, was einer signifikanten Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrössen insbesondere an den Sekundarschulen und Gymnasien, allenfalls auch an weiteren Schularten im Weg steht. In seiner Antwort auf die Interpellation vom 5. Juli 2016 hat der Regierungsrat dargelegt, dass die Klassengrössen für das Schuljahr 2016/17 unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsordnung gemäss § 11 BildG sowie der §§ 9, 12a und 13 der Sekundarschulverordnung so weit wie möglich ausgeschöpft worden sind. Im Schuljahr 2015/16 betrugen die durchschnittlichen Klassengrössen im Niveau A 17,2, im Niveau E 19,8 und im Niveau P 20,1 Schülerinnen und Schüler. Mit der erstmalig konsequent schulkreisbezogenen Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 konnten die durchschnittlichen Grössen bei den neu gebildeten ersten Klassen im Niveau A auf 17,5, im Niveau E auf 22,5 und im Niveau P

auf 21,6 Schülerinnen und Schüler erhöht werden. Hinzuzufügen ist, dass die in den sieben Schulkreisen fortgeführte standortübergreifende Bildung der ersten Klassen zu weiteren Optimierungen in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 auf der Sekundarstufe I beitragen wird. Danach ist der Systemwechsel zur schulkreisbezogenen bzw. standortübergreifenden Klassenbildung abgeschlossen.

2.1.1. Normen und Vorgaben für die Klassenbildung

Die Normen für die Klassengrössen waren vor wenigen Jahren Gegenstand einer Volksinitiative und des Gegenvorschlags des Landrates. Am 25. November 2012 lehnte der Souverän die Volksinitiative „Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren“ mit 63% Nein-Stimmen ab. Der Gegenvorschlag wurde demgegenüber mit 56,5% und in der Stichfrage mit 64,8% angenommen. Der Gegenvorschlag bewirkte, dass die gesetzlichen Höchstzahlen an der Primarschule und in den Anforderungsniveaus E und P der Sekundarschule von 26 auf 24 gesenkt wurden.

In § 11 des Bildungsgesetzes sind die Klassengrössen seither wie folgt geregelt:

§ 11 Klassengrössen

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- a. Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24
- b. Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24
- c. Sekundarschule:
 1. Anforderungsniveau A: Höchstzahl 20
 2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24
- d. Kleinklassen / Einführungsklassen: Richtzahl 10, Höchstzahl 13
- e. Berufsfachschule: Richtzahl 22
- f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule: Richtzahl 24

² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.

⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

^{4bis} Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.“

Unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen auf Verordnungsstufe können die in § 11 des Bildungsgesetzes festgehaltenen Normen und Vorgaben für die Klassenbildung auf den Sekundarstufen I und II wie folgt zusammengefasst werden:

A) Sekundarschulen

Im Hinblick auf die neu dreijährige Dauer der Sekundarschule ab Schuljahr 2015/16 sowie die Zusammenführung der Niveaus A, E und P unter einem Dach hat der Landrat im Januar 2010 die Sekundarschulkreise neu gegliedert und die beizubehaltenden Sekundarschulstandorte festgelegt. Ausgenommen den Sekundarschulstandort Laufental, dessen Niveau P am Gymnasium Laufental-Thierstein geführt wird, umfassen alle übrigen Standorte jeweils alle drei Niveaus. Ausserdem sprach sich der Landrat für eine optimierte Bildung der ersten A-, E- und P-Klassen zwischen den Schulstandorten innerhalb der neuen Sekundarschulkreise aus.

Im Vollzug des vom Landrat erlassenen Dekrets über die sieben Sekundarschulkreise mit 17 einzelnen Schulstandorten und insgesamt 20 Schulanlagen erliess der Regierungsrat in der Sekundarschulverordnung den neuen § 12a und änderte den bestehenden § 13. Der neue § 12a hält ausdrücklich fest, dass innerhalb eines Sekundarschulkreises die Klassenbildung von den Schul-

leitungen standortübergreifend vorzunehmen ist und sie gemeinsam zu planen haben, wie die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse auf die Standorte innerhalb des Schulkreises verteilt werden sollen. Gemäss revidiertem § 13 müssen die Schulleitungen dem Amt für Volksschulen einen Gesamtklassenbildungsplan für den Sekundarschulkreis, die Klassenbildungspläne für die einzelnen Schulstandorte und eine Gesamtübersicht über die erforderlichen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern zwischen den Standorten zur Bewilligung unterbreiten. Bei Bedarf kann das Amt für Volksschulen auch Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an Schulstandorte ausserhalb eines Sekundarschulkreises bewilligen. § 12a Absatz 3 gibt den Erziehungsberechtigten das Recht, den Entscheid für die Zuweisung ihres Kindes an einen weiter entfernt liegenden Schulstandort anzufechten und insbesondere den Schulweg zu bemängeln. Ein unzumutbarer Schulweg kann sich aus der Dauer und/oder Beschaffenheit des Schulweges sowie aus persönlichen Gründen ergeben.

Gegen die vom Regierungsrat neu geregelte standortübergreifende Klassenbildung innerhalb der Sekundarschulkreise war im Mai 2011 die nichtformulierte Volksinitiative „Keine Zwangsverschiebungen an Baselbieter Sekundarschulen“ eingereicht worden. Das Begehren verlangte, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I die ihrem Wohnort am nächsten gelegene Schule besuchen können. Am 22. März 2012 lehnte der Landrat mit 72 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung die Initiative ab und beschloss, das Begehren ohne Gegenvorschlag dem Souverän zu unterbreiten und den Stimmberechtigten die Ablehnung zu empfehlen. In der Volksabstimmung vom 25. November 2012 wurde die nichtformulierte Volksinitiative „Keine Zwangsverschiebungen an Baselbieter Sekundarschulen“ mit 59 zu 41% der Stimmen abgelehnt. Damit hat eine deutliche Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die verstärkte Gewichtung der Wirtschaftlichkeit bei der Klassenbildung auf der Sekundarstufe I ausdrücklich gebilligt.

B) Gymnasien, Fachmittelschulen (FMS) und berufliche Vollzeitschulen

Die Gymnasien bilden für die Gymnasial- und FMS-Klassen zusammen einen einzigen kantonsweiten Schulkreis bzw. haben darüber hinaus mit dem solothurnischen Dorneck-Thierstein, dem Aargauischen Fricktal ausserkantonale Einzugsgebiete und mit Basel-Stadt für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Allschwil oder Schönenbuch einen zusätzlichen optionalen Schulort. Gemäss § 9 der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) koordiniert die Dienststelle Gymnasien die Klassenbildung und berücksichtigt dabei die (Raum-)Kapazitäten, die Klassenbildungsnormen inkl. Klassengrössen sowie interkantonale Vereinbarungen.¹ Für die beruflichen Vollzeitschulen gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für die Gymnasien/FMS (Kanton als Schulkreis, gleiche Klassengrösse), sie werden jedoch auf der Basis einer Leistungsvereinbarung im Auftrag des Kantons vom Bildungszentrum des Kaufmännischen Vereins Baselland (BZ kvBL) geführt. Für die Gymnasien, die Fachmittelschulen sowie für die Berufsvorbereitende Schule (BVS 2) gilt die gesetzliche Richtzahl von 24 Schülerinnen und Schülern. Die Bildung der ersten Klassen ist auf diesen Zielwert ausgerichtet, und nur im Einzelfall werden erste Klassen geführt, die grösser sind.

C) Duale Berufsfachschulen

Die Klassenbildung für die Schülerinnen und Schüler an den dualen Berufsfachschulen erfolgt interkantonale, das heisst, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) weist gemäss § 22 der Verordnung über die Berufsbildung den Lernenden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft eine inner- oder ausserkantonale Berufsfachschule zu. Bietet eine privatrechtliche Organisation im Auftrag des Kantons die schulische Berufsbildung an, so ist sie für die Zuweisung zuständig. Innerhalb des Kantons Basel-Landschaft haben die Berufsfachschulen für die Klassenbildung bei den Grundbildungen mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) eine Richtzahl von 22 und bei

¹ Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 19. August 2008 [RSA 2009, [SGS 649.2](#)], Vertrag mit dem Kanton Solothurn über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 27. November 2001 [[SGS 643.12](#)], Vertrag mit dem Kanton Aargau über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des Kantons Aargau an basellandschaftlichen Gymnasien vom 2. Juni 1998 [[SGS 649.212](#)], Verordnung über den Besuch von Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Basel-Stadt durch Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch vom 5. November 2002 [[SGS 643.15](#)]

den Grundbildungen mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) und vergleichbaren Ausbildungsangeboten eine solche von 12 (gewerblich-industrielle und landwirtschaftliche Richtung) bzw. von 14 (übrige Richtungen) einzuhalten.

2.1.2. Klassen- und Kursbildung in der Praxis

Die gesetzlichen Normen für die Klassengrösse sind das eine, ihre Anwendbarkeit mit Bezug auf den Anspruch auf ein bestimmtes Angebot und auf das Einzugsgebiet der Schule mit entsprechenden Schulwegen das andere. Die durchschnittlichen Klassengrössen und die Unter- und Überbestände in einzelnen Klassen werden auch dadurch verursacht, dass Schülerinnen und Schüler zu- oder wegziehen, aufgrund der Beförderungsbedingungen eine Klasse repetieren oder in einen anderen Leistungszug oder ein anderes Bildungsangebot wechseln.

Die Darstellung 1 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Klassengrösse an der Sekundarschule und am Gymnasium/FMS seit dem Jahr 2000 mit den Schwankungen.

Darstellung 1: Durchschnittliche Klassengrösse seit 2000

Jahr	Sekundarstufe I			Sekundarstufe II	
	Niveau A (Real/BWK)	Niveau E (Sekundar)	Niveau P (Progym)	FMS ¹ (DMS 3)	Gymnasium
2000	17.2	20.6	20.7	18.6	18.4
2001	17.2	20.4	20.7	17.6	17.9
2002	17.7	20.4	20.5	18.9	17.9
2003	17.1	20.4	20.8	20.4	18.2
2004	17.1	20.6	20.7	22.6	19.1
2005	17.1	21.0	21.2	21.2	19.5
2006	16.8	20.9	21.0	19.2	19.7
2007	16.2	20.8	20.7	20.0	19.9
2008	16.4	20.9	20.6	19.0	19.8
2009	15.9	20.7	20.3	18.9	19.5
2010	15.6	20.4	20.4	19.1	19.5
2011	15.8	20.7	20.8	20.1	19.6
2012	16.4	20.6	20.5	19.3	19.5
2013	16.5	20.4	20.7	19.5	19.6
2014	16.4	20.0	20.4	20.0	19.8
2015	16.8	19.8	20.5	20.7	19.7

¹ ohne Fachmaturitätsklassen

Quelle: Statistik der Lernenden, Statistisches Amt Basel-Landschaft

In der nachfolgenden Darstellung 2 sind die einzelnen Klassengrössen der Sekundarschule sowie der Fachmittelschule (ohne Fachmaturitätsklassen) und des Gymnasiums exemplarisch für die Kalenderjahre 2014 und 2015 zusammengefasst. Beim Gymnasium sind auch die Sportklassen enthalten, die gemäss der Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen reduzierte Zahlen – 12 bis 16 Schülerinnen und Schüler – umfassen.

Darstellung 2: Anzahl Klassen mit Klassengrößen für die Jahre 2014 und 2015

Klassengröße	Sekundarstufe I						Gymnasium und FMS			
	Niv. A		Niv. E		Niv. P		FMS		Gym	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Anzahl Klassen	168	126	201	153	171	126	39	38	161	163
7 Lernende	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
8 Lernende	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
9 Lernende	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Lernende	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
11 Lernende	3	3	-	-	-	-	-	-	1	3
12 Lernende	4	5	1	-	-	-	-	-	3	-
13 Lernende	16	7	2	4	1	-	-	-	4	3
14 Lernende	17	8	5	4	3	2	2	2	3	3
15 Lernende	23	12	7	6	4	2	2	-	9	5
16 Lernende	16	20	16	7	6	7	3	1	5	9
17 Lernende	28	19	19	12	10	6	2	5	12	8
18 Lernende	23	14	17	9	13	6	2	3	10	14
19 Lernende	24	16	19	24	17	17	5	2	19	21
20 Lernende	11	20	22	13	24	22	5	3	14	24
21 Lernende	2	1	24	25	28	18	4	2	18	20
22 Lernende	-	1	24	20	33	19	3	6	25	19
23 Lernende	-	-	20	15	14	11	5	7	16	16
24 Lernende	-	-	16	12	9	13	6	6	17	16
25 Lernende	-	-	7	2	5	3	-	1	1	-
26 Lernende	-	-	2	-	4	-	-	-	2	-
Durchschnittliche Klassengröße	16.4	16.8	20.0	19.8	20.4	20.6	20.0	20.7	19.8	19.7

Quelle: Statistik der Lernenden, Statistisches Amt Basel-Landschaft

A) Sekundarschulen

In den Schuljahren 2011/12 bis 2014/15 wurde im Regelschul- und Kleinklassenbereich (inkl. Werkjahr) die Anzahl Klassen um insgesamt 42 Klassen verringert. Bei den 23 eingesparten Klassen im Regelschulbereich hing die Reduktion mit Optimierungen bei der standortübergreifenden Bildung der ersten Klassen, der Zusammenlegung von Klassen mit Unterbestand sowie der rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahl zusammen. In den fünf Schuljahren sank die Anzahl Schülerinnen und Schüler in den Niveaus A, E und P um 360. Die Verringerung von 19 Klein- und Werkjahrsklassen in derselben Zeitspanne ist zur Hauptsache auf den Wechsel zur Integrativen Schulungsform zurückzuführen. Die Sekundarschulen integrieren inzwischen deutlich mehr Schülerinnen und Schüler mit Hilfe der heilpädagogischen Förderung in die Regelklassen und separieren weniger Schülerinnen und Schüler in die Kleinklassen. Gleichzeitig wurde das Werkjahrangebot seit Schuljahr 2013/14 sukzessive in die Sekundarschulen überführt. Auf Ende Schuljahr 2015/16 wurde das Werkjahr gänzlich eingestellt. Die Schülerinnen und Schüler, die früher für das letzte Sekundarschuljahr ins Werkjahr übergetreten sind, verbleiben inzwischen entweder in der Kleinklasse im Schulkreis oder als Schülerin oder Schüler in integrativer Schulungsform (ISF) in ihrer Regelklasse. Unter Einbezug des Schuljahres 2015/16, in dem die Sekundarschule erstmals nur drei Jahrgangsstufen geführt hat, ist seit dem Schuljahr 2011/12 die Klassenzahl im Regelschulbereich um insgesamt 158 und im Kleinklassenbereich inkl. Werkjahr um 30 Klassen zurückgegangen.

Die obige Darstellung 2 zeigt exemplarisch auf, wie viele Klassen in den Kalenderjahren 2014 (vierjährige Sekundarschule) und 2015 (erstmal dreijährige Sekundarschule) in den drei Niveaus A, E und P mit Unterbestand bzw. mit Überbestand geführt wurden. Laut § 11 Absatz 4^{bis} BildG ist ein Unterbestand gegeben, wenn eine Regelklasse weniger als 15 und eine Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist. Unterschreitet eine Klasse diese Werte, ist zu prüfen, ob sie aufgelöst und mit anderen Klassen zusammengelegt werden kann. Die meisten Klassen mit Unterbestand weist das Niveau A auf. Im Schuljahr 2014/15 (Kalenderjahr 2014) waren es 41 (24% von 168 Klassen) und im Schuljahr 2015/16 (Kalenderjahr 2015) 23 (18% von 126 Klassen). In den Niveaus E und P gab es im Schuljahr 2014/15 12 Klassen mit Unterbestand (3% von 372 Klassen), im Schuljahr 2015/16 10 (4% von 279 Klassen). Von einer Regelklasse mit Überbestand wird gesprochen, wenn sie im Niveau A die Höchstzahl von 20 und in den Niveaus E und P die Höchstzahl von 24 überschreitet. Zu Klassen mit Überbestand kommt es im Laufe der Schuljahre infolge von Klassenwechseln (Remotionen und Übertritten in ein anderes Niveau), sowie Zuzügen. In den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 gab es im Niveau A jeweils 2 überbeständige Klassen mit 21 oder 22 Schülerinnen und Schülern (1% von 168 Klassen bzw. 2% von 126 Klassen). Das Schuljahr 2014/15 verzeichnete in den Niveaus E und P 18 überbeständige Klassen mit 25 oder 26 Schülerinnen und Schülern (5% von 372 Klassen), das Schuljahr 2015/16 5 Klassen mit je 25 Schülerinnen und Schülern (2% von 279 Klassen). Klassen, welche die Höchstzahl um 1 bis 2 Schülerinnen und Schüler überschreiten, werden nicht halbiert, da auf diese Weise wiederum Klassen mit Unterbestand zustande kämen.

Die Ausgangslage für die Sekundarstufe I präsentiert sich wie folgt: Die seit Anfang Schuljahr 2012/13 geltende Auflage, die Bildung der ersten Klassen innerhalb der 7 neu gebildeten Sekundarschulkreise standortübergreifend vorzunehmen, ist bis Schuljahr 2015/16 erst ansatzweise erfüllt worden. Es ist möglich, das vorgegebene Kostensenkungsziel ohne Heraufsetzung der Höchstzahl von 24 auf 26 Schülerinnen und Schüler bei den Niveaus E und P bzw. von 20 auf 22 beim Niveau A durch die restriktivere Anwendung der standortübergreifenden Bildung der ersten Klassen zu erreichen. Mit Hilfe der standortübergreifenden Klassenbildung, aber auch wegen der Verkürzung der Sekundarschuldauer von 4 auf 3 Schuljahre können unter- und überbeständige Klassen besser umgangen werden, weil die Schülerinnen und Schüler zum einen gleichmässiger auf die ersten Klassen verteilt werden können und zum anderen die Klassen organisatorisch nicht mehr dreimal, sondern nur noch zweimal Remotionen, Niveauwechsel und Zuzüge bei den Schuljahresübergängen integrieren müssen. Um Höchstzahlüberschreitungen zu vermeiden, ist für die ersten Klassen allerdings auch eine Startgrösse vorzusehen, die es gestattet, im Laufe ihres dreijährigen Bestehens die anfallenden Klassenwechsel und Zuzüge, von wenigen Einzelfällen abgesehen, unterhalb der Höchstzahl aufzufangen.

B) Gymnasien, Fachmittelschule (FMS) und Wirtschaftsmittelschule

Seit dem Schuljahr 2004/05 bewegt sich die Klassengrösse am Gymnasium konstant zwischen 19,5 und 20 und an der FMS von 2006/07 bis 2014/15 anhaltend zwischen 19 und 20 Schülerinnen und Schülern, im Schuljahr 2015/16 ist ein Anstieg auf 20,7 erfolgt. (siehe obige Darstellung 1). Bei der Klassenbildung am Gymnasium und an der FMS wird das Optimum ausgeschöpft, da die ersten Klassen im Unterschied zur Sekundarstufe I erstens kantonsweit und ohne untergegliederte Schulkreise und zweitens mit der Richtzahl von 24 Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Wenn die durchschnittliche Klassengrösse dennoch rund 4 Schülerinnen und Schüler unterhalb der Richtzahl von 24 liegt, so ist dies in erster Linie auf die zahlreichen Austritte ab zweiter Klasse am Gymnasium und an der FMS zurückzuführen. Der Darstellung 2 ist für die Kalenderjahre 2014 und 2015 (bzw. die Schuljahre 2014/15 und 2015/16) die alles in allem beträchtliche Anzahl Klassen zu entnehmen, die deutlich weniger als 24 Schülerinnen und Schüler zählen.

Die Ausgangslage präsentiert sich wie folgt: Die Gymnasien und die FMS können die Klassenbildung nicht weiter optimieren, da die ersten Klassen schon heute bis zur Richtzahl ausgelastet werden. Möglich sind wegen der Schulaustritte zusätzliche Zusammenlegungen von sehr klein gewordenen oberen Klassen. Ähnlich verhält es sich an der vom BZ kvBL geführten Wirtschaftsmittelschule. Auch hier werden Klassen, deren Bestände sehr stark abgenommen haben, zusammengelegt.

2.2. Ziele, Zielsetzungen

Es gelten übergeordnete Ziele der Kosten- und Aufwandreduktion gemäss der Finanzstrategie 2016-2019 des Regierungsrates vom 7. Juli 2015. Mit der Vorlage soll durch die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse eine Kostensenkung der Schulen auf den Sekundarstufen I und II zugunsten des Kantons von konstant CHF 4,2 Mio. ab Kalenderjahr 2019 erzielt werden. Hierbei gilt es allerdings zu beachten, dass die jährlichen Minder- und Mehrkosten für ein Bildungsangebot sowohl von der durchschnittlichen Klassengrösse als auch von der Anzahl Schülerinnen und Schüler abhängig sind. Der Kostensenkungsbeitrag fokussiert die Einsparungen, die durch die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse erzielt werden. Die effektiven Aufwendungen für ein Schulartenangebot werden zusätzlich durch die Mehrjahresschwankungen bei den Lernendenzahlen beeinflusst. Steigen die Schüler/innenzahlen deutlich an, so müssen auch bei einer erhöhten und stabil gehaltenen durchschnittlichen Klassengrösse zusätzliche Klassen geführt werden. Sind sie deutlich rückläufig, so verringert sich ebenfalls die Anzahl der zu führenden Klassen.

Gleichzeitig möchte der Regierungsrat die Steuerung der Klassen- und Kursbildung auf den Sekundarstufen I und II zeitgemässer ausgestalten. Eine solche Steuerung muss heutzutage die pädagogischen Anforderungen an den Schulbetrieb und die finanzpolitischen Anforderungen an einen effizienten Mitteleinsatz ausgewogen berücksichtigen können. Dies setzt voraus, dass die Schulleitungen und Dienststellen der BKSD die Klassen- und Kursbildung nahe am schulartenspezifischen Bedarf planen und festlegen können. Starre Richtzahlen hindern die zuständigen Behörden unnötigerweise daran, einerseits die erforderlichen Reserveplätze zur Vermeidung von Höchstzahlüberschreitungen in den Klassen der verschiedenen Schulangebote auf den Sekundarstufen I und II bereitzustellen und andererseits gut ausgelastete Klassen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstzahl zu führen.

2.3. Massnahme: Änderung des Bildungsgesetzes

Ausgangspunkt für die Strategiemassnahme BKSD-WOM-7 war der Ansatz, auf den Sekundarstufen I und II die Höchstzahl auf 26 und die Richtzahl auf 24 anzuheben. Vor dem Hintergrund der Gutheissung des Gegenvorschlags des Landrates zur Klassengrösse am 25. November 2012 sollen die Höchstzahlen indessen nicht geändert werden. Dagegen sprechen auch pädagogische Gründe: Zum einen die Herausforderung, bei insgesamt heterogenerer Zusammensetzung der Schülerschaft die Tragfähigkeit des Unterrichts für alle Lernenden zu gewährleisten. Zum anderen das Ziel, bei deutlich steigenden Berufs- und Lebensanforderungen und angesichts des vorhandenen Fachkräftemangels mindestens 95% der jungen Erwachsenen zu einem Abschluss der Sekundarstufe II zu verhelfen.

Für die Umsetzung der Ziele zur Kostensenkung beantragt der Regierungsrat eine Änderung des Bildungsgesetzes mit folgenden Aspekten:

- **Beibehaltung der Höchstzahlen** bei der Klassenbildung an der Sekundarschule in den Niveaus A (20), E (24), P (24) sowie bei der Führung von Kleinklassen (13) und neu gleiche Höchstzahl (24) für das Gymnasium, die Fachmittelschule (bisher Richtzahl 24) und die Grundbildung nach EFZ an der Berufsfachschule (bisher Richtzahl 22); bei der Grundbildung nach EBA beträgt die Höchstzahl 14 (bisher Richtzahl 12 oder 14, je nach Ausrichtung);
- **Aufnahme einer Ausnahmebestimmung** für die Überschreitung der Höchstzahl im Einzelfall;
- Analog zum Anforderungsniveau A **Verzicht auf eine Richtzahl bei den Niveaus E und P** (bisher 22) bei der Klassenbildung auf der Sekundarstufe I. Bei der standortübergreifenden Klassenbildung ist für möglichst viele Klassen während ihrer ganzen „Lebensdauer“ beim Niveau A ein Bestand zwischen 18 und 20 und in den Niveaus E und P zwischen 22 und 24 Schülerinnen und Schülern anzustreben;
- **Wegfall der Doppelzählung** ab dem 6. fremdsprachigen Kind an der Sekundarstufe I;
- Aufnahme von zwei neuen Bestimmungen erstens für die Gewährung von **Zusatzlektionen** für die Dauer einer Überschreitung der Höchstzahl in Sekundarschulklassen sowie zweitens für die Bewilligung von **ausserordentlichen Unterstützungsmassnahmen** bei erschwerten Klassensituationen („SOS-Ressourcen“) zur Gewährleistung eines guten Lehr- und Lernumfelds;

- **Prüfung von Zusammenlegungen** bereits gebildeter Klassen an den Sekundarschulstandorten nach dem 1. oder 2. Schuljahr bei einer Unterschreitung der Minimalzahl von 15; Optimierung der Klassenzahl an den Gymnasien/FMS sowie an den Vollzeitschulen des BZ kvBL, falls eine Zusammenlegung an einem Schulstandort möglich ist;
- **klare Zuweisung der Kompetenz** und Verantwortung an die BKSD, die Klassenbildung, gestützt auf die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplanes und an der Sekundarstufe I auf der Grundlage einer Schüler/innen- und Klassenprognose nach den sieben Schulkreisen zu bewilligen;
- **Stärkung der Rechenschaft** durch Aufnahme von Berichtsindikatoren zu den Klassengrössen und zur Anzahl Klassen mit einer Höchstzahlüberschreitung gemäss Landratsvorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung ([LRV 2015-435](#)) sowie in der Bildungsberichterstattung.

Das Schwergewicht der Optimierung der Klassenbildung hinsichtlich Entlastungswirkung erfolgt an den Sekundarschulen, da an den Vollzeitschulen der Sekundarstufe II die Bildung der ersten Klassen auf 24 Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist und sich die weitere Optimierung auf vereinzelte Zusammenlegungen von unterbeständigen oberen Klassen beschränkt. An der Sekundarschule kann mit Hilfe einer konsequent schulstandortübergreifenden Klassenbildung in jedem der sieben Schulkreise (mitsamt den dafür notwendigen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an weiter entfernt liegende Schulstandorte) nach drei Schuljahren bzw. ab Schuljahr 2019/20 im Vergleich zur schulstandortbezogenen Klassenbildung eine nachhaltige Kostensenkung durch die Einsparung von 21 bis 23 Regelklassen pro Schuljahr realisiert werden.

2.4. Erläuterungen zur Änderung der einzelnen Bestimmungen

Für die Neufassung der Bestimmungen der Klassenbildung sowie für die Gewährung von Zusatzlektionen bzw. ausserordentlichen Unterstützungsmassnahmen bei einer Überschreitung der Höchstzahl bzw. bei einer erschwerten Klassensituation auf der Sekundarstufe I braucht es eine Änderung des Bildungsgesetzes [[SGS 640](#)] und eine Nachführung der Bestimmungen in

- der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 [[SGS 642.11](#)];
- der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 [[SGS 643.11](#)];
- der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 [[SGS 681.11](#)];
- der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 [[SGS 156.11](#)].

Die Revision der einzelnen Bestimmungen des Bildungsgesetzes ist ausgewiesen in der beiliegenden „Synopse Revision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002“.

Die notwendigen Folgeanpassungen in den vier genannten Verordnungen sind der Landratsvorlage als Entwurf zur Kenntnis angehängt. Nach erfolgter Beschlussfassung der Änderung des Bildungsgesetzes durch den Landrat setzt der Regierungsrat die geänderten Bestimmungen des Bildungsgesetzes gleichzeitig mit den revidierten vier Verordnungen in Kraft. Die Inkraftsetzung soll auf 1. Januar 2018 mit Wirksamkeit ab Schuljahr 2018/19 erfolgen. Die Optimierung der Klassen- und Kursbildung mit einer stärkeren Gewichtung der Wirtschaftlichkeit erfolgt, soweit zulässig und möglich, auf der Grundlage der heutigen Rechtsordnung bereits ab Schuljahr 2016/17.

Im Bildungsgesetz sollen die Klassengrössen neu in zwei Paragraphen geregelt werden. Der bisherige § 11 bezieht sich ausschliesslich auf die Primarstufe, der neue § 11a auf die Sekundarstufen I und II. Die Aufteilung setzt die beiden verschiedenen Steuerungskonzepte bei der Klassenbildung voneinander ab und ist lesefreundlicher. Im Folgenden wird die Änderung der einzelnen Bestimmungen erläutert:

§ 11 (Klassengrösse Primarstufe)

Neuer Titel und formale Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4^{bis}: Materiell werden in § 11 die geltenden Regelungen für die Primarstufe bzw. den Kindergarten und die Primarschule unverändert übernommen.

§ 11a (Klassengrössen Sekundarstufen I und II)

Titel: § 11a regelt die Klassengrössen der verschiedenen Schul- und Klassenarten der Sekundarstufen I und II.

Absatz 1 (Höchstzahlen):

Formal einheitlich werden nur noch Höchstzahlen für beide Stufen genannt.

a. Sekundarstufe I

Die wesentliche Änderung betrifft den Wegfall der Richtzahl von 22 für die Anforderungsniveaus E und P bzw. von 10 für die Kleinklassen an der Sekundarschule und die Beschränkung auf Höchstzahlen. An der Sekundarstufe I soll die Wirtschaftlichkeit der Klassenbildung vor allem durch die standortübergreifende Bildung der ersten Klassen in den 7 Sekundarschulkreisen verbessert werden. Der Verzicht auf Richtzahlen bedeutet jedoch nicht, dass die neu gebildeten ersten Sekundarschulklassen bis zur Höchstzahl ausgelastet werden können. Bei der Festlegung der benötigten Anzahl erster Klassen und ihrer Grösse sind drei hauptsächliche Einflussfaktoren in Rechnung zu stellen. Erstens die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb der sieben Schulkreise, die von der Primarstufe in die drei Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I übertreten. Zweitens die von den neuen ersten Klassen aufzufangenden Schülerinnen und Schüler, die das erste Schuljahr ohne oder mit einem Niveauwechsel wiederholen müssen (Klassenwechsel), innerhalb des Kantons die Sekundarschule wechseln oder aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland neu hinzuziehen (Zuzüge) und einen Platz in einer ersten Klasse benötigen. Drittens die Veränderungen, welche die Klassenwechsel und Weg- und Zuzüge im Rahmen des zweiten und dritten Schuljahres auf die Zusammensetzung bzw. Grössenverhältnisse der bestehenden zweiten und dritten Sekundarschulklassen haben. Die Schülerstatistik zeigt, dass sich auf der Sekundarstufe I pro Schuljahr die Austritte aus einer Klasse bzw. die Eintritte in eine Klasse im Niveau A zwischen 10% und 20% und in den Niveaus E und P zwischen 6% und 16% bewegen. Starke Abweichungen zwischen den Aus- und Eintritten innerhalb der Sekundarstufe I ergeben sich nur, wenn es in einem Schuljahr deutlich mehr Wegzüge aus dem Kanton als Zuzüge in den Kanton oder umgekehrt gibt. Im Schuljahr 2015/16 traten z.B. 11,1% Schülerinnen und Schüler aus einer Sekundarschulklasse aus und 11,6% neu in eine Sekundarschulklasse ein. Mit einer Simulation², welche die BKSD auf der Grundlage der Klassen- und Schülerzahlen unter Berücksichtigung der Aus- und Eintritte innerhalb der Sekundarschule beim Wechsel vom Schuljahr 2014/15 zum Schuljahr 2015/16 durchgeführt hat, lässt sich abschätzen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Startgrössen der Klassen unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Schwankungen bei den Klassenwechseln und Zuzügen / Wegzügen nach einem Schuljahr zu wie vielen Höchstzahlüberschreitungen führen. Mit Bezug auf Klassen, welche auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2015/16 geführt wurden, hat die Simulation ergeben, dass erst bei einer Startgrösse der ersten Klassen im Niveau A mit 18 Schülerinnen und Schülern bzw. in den Niveaus E und P mit 20 die Wahrscheinlichkeit für Höchstzahlüberschreitungen gegen null tendiert. Würden die ersten A-Klassen mit 20 bzw. 19 und die ersten E/P-Klassen mit 24 bzw. 23 Schülerinnen und Schülern starten, wäre der notwendige Puffer für die Integration der jährlich anfallenden Klassenwechsel und Zuzüge innerhalb und zwischen den drei Jahrgangsstufen der drei Niveaus mengenmässig zu klein, um zu gewährleisten, dass Klassenüberschreitungen auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Bei den Startgrössen 18 und 20 spielt es indessen keine Rolle, ob pro Schulkreis die durchschnittliche Klassengrösse der gebildeten ersten A- und E/P-Klassen geringfügig nach oben abweicht. Angenommen werden darf, dass der Spielraum für Abweichungen im P-Niveau etwas grösser ist als in den Niveaus A und E.

Ziel der Vorlage ist es, auf der Sekundarstufe I über eine konsequent schulstandortübergreifend gehandhabte Bildung der ersten Klassen in den sieben Schulkreisen mit mehrheitlich 18 A- bzw. 22 E/P-Schülerinnen und Schülern bis zum Schuljahr 2019/20 die kantonal durchschnittliche Klassengrösse im A-Niveau auf ca. 18, im Niveau E auf ca. 22 und im Niveau P auf ca. 22,5 Schülerinnen und Schülern auszurichten. Danach ist die angestrebte Optimierung der Klassenbildung an

² Die Anzahl der Fälle, in der die Höchstzahl der Klassengrössen bei unterschiedlichen Startgrössen pro Klasse eingehalten bzw. überschritten werden, wurde mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode abgeschätzt.

der Sekundarstufe I systembedingt abgeschlossen. Das heisst, es werden sich – wegen der jährlich schwankenden Anteile bei den Klassenwechseln und Zuzügen – im Mehrjahresvergleich bei den kantonal durchschnittlichen Klassengrössen in den Niveaus A, E und P nur noch kleine Abweichungen nach oben und unten einstellen.

b. Sekundarstufe II

Für die Berufsfachschulen und die Gymnasien/FMS wird neu wie an der Sekundarstufe I ausschliesslich eine Höchstzahl von 24 vorgegeben, die bisherigen Richtzahlen werden aufgehoben. Die Praxis der Klassenbildung an den Berufsfachschulen wird dadurch nicht grundlegend geändert. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sollen weitere Optimierungen der Klassenbildung in Zusammenarbeit mit Basel-Stadt getroffen werden. Auch bei den Gymnasien/FMS wird die bisherige Praxis der Bildung der ersten Klassen mit 24 Schülerinnen und Schülern weitergeführt, weitere Optimierungen in der Wirtschaftlichkeit können durch die Zusammenlegung bestehender Klassen innerhalb eines Schulstandortes nach dem 1., 2. oder 3. Schuljahr erreicht werden. Neu kommt eine einheitliche Höchstzahlangebe für alle Berufsattest-Klassen (EBA) von 14 an der Berufsfachschule hinzu, für diese sind aktuell Richtzahlen auf Verordnungsstufe festgeschrieben (§ 25 Absatz 2 VO Berufsbildung: EBA gewerblich-industrieller und landwirtschaftlicher Richtung Richtzahl 12, EBA anderer Richtung Richtzahl 14).

c. Brückenangebote

Es werden mit dieser Vorlage keine Änderungen bezweckt. Präzisiert wird lediglich, dass analog zu den Berufsfachschulklassen die Höchstzahl bei den schulischen Brückenangeboten bei 24 (bisher Richtzahl 22) und bei den kombinierten dualen Brückenangeboten bei 14 Lernenden (bisher Richtzahl 14) liegt. Der Regierungsrat hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 27. Oktober 2015 mit der Vorbereitung der Schaffung eines Zentrums für Brückenangebote auf Schuljahr 2018/19 beauftragt, so dass die Angebotsentwicklung und die Zuweisung entsprechend dem spezifischen Bedarf der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Basel-Stadt koordiniert erfolgen wird.

Absatz 2 (standortübergreifend und altersgemischt geführte Kleinklassen):

Im Bildungsgesetz wird neu ausdrücklich festgehalten, dass Kleinklassen an der Sekundarstufe I standortübergreifend und altersgemischt geführt werden. Dies schliesst mit ein, dass im Einzelfall auch ein gemeinsames Kleinklassenangebot zwischen zwei Schulkreisen eingerichtet werden kann (z.B. Frenkentaler und Ergolz 1).

Absatz 3 (Überschreitung der Höchstzahl und Zusatzlektionen für Sekundarschulklassen):

Die Ausnahmebestimmung gemäss § 22 Absatz 2 des alten Schulgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 26. April 1979 mit der Möglichkeit der Überschreitung der Höchstzahlen im Einzelfall wird wieder aufgenommen. Es gibt Umstände, in denen eine Überschreitung der Höchstzahl unvermeidlich ist. Gründe dafür sind gutgeheissene Rekurse gegen die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an einen anderen Schulstandort oder eine aussergewöhnlich grosse Anzahl von Klasseneintritten infolge von Remotionen, Niveauwechseln und Zuzügen. Für diese Einzelfälle soll die BKSD eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen können. Wird in einer Sekundarschulklasse die Höchstzahl überschritten, soll sie für die Dauer der Überschreitung zusätzliche Ressourcen erhalten. Der Lektionenzusatz wird auf Verordnungsstufe mittels eines erhöhten Lektionendeputats für das Grundangebot festgelegt. Mit den Zusatzressourcen können durch einige zusätzliche Unterrichtsstunden im Teamteaching bzw. in der Abteilung gute Lernbedingungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler sichergestellt bzw. die Nachteile übergrosser Klassen ausgeglichen werden.

Absatz 4 (Ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen bei erschwerten Klassensituationen):

Grundsätzlich sollen die regulären Ressourcen der Sekundarschulen unter Einbezug der Speziellen Förderung und der Sonderschulung ausreichen, um auftretende Probleme bei der Klassenführung zu lösen. In einzelnen Klassen können sich indessen Konstellationen ergeben, die es akut massiv erschweren, den Bildungsauftrag mit den ordentlichen Ressourcen umzusetzen. In solchen

Fällen sollen die Fachlehrpersonen bzw. Teams eine ausserordentliche Unterstützung erhalten. Bei erschwerten Klassensituationen ist der geordnete Unterrichtsverlauf gewöhnlich wegen erheblicher Verhaltensprobleme in einer Klasse gestört. Ziel der Unterstützungsmassnahmen ist es, die Regellehrpersonen bei der Klassenführung zeitlich befristet zu entlasten und kontext- und situationsangemessene Massnahmen zu planen und umzusetzen, um in der Klasse eine gute Lernatmosphäre und einen tragfähigen Zusammenhalt zu schaffen. Unter Einbezug der Beteiligten werden entsprechende Massnahmen vom Amt für Volksschule festgelegt, bewilligt und nach der vereinbarten Umsetzungszeit deren Wirksamkeit geprüft. Das Verfahren wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Absatz 5 (Auflösung einer Sekundarschulklasse):

Fortführung der bisherigen Regelung für die Sekundarschule: In der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 7 Schülerinnen und Schüler aufweist.

Absatz 6 (Bewilligung der Anzahl Klassen):

Die Klassenbildung soll in der Verantwortung der BKSD, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, im Rahmen der Budgetvorgaben und des Aufgaben- und Finanzplanes liegen. Ausserdem wird auf der Sekundarstufe I ab Schuljahr 2016/17 die bisherige standortbezogene Schüler/innen- und Klassenprognose durch ein schulkreisbezogenes Prognoseinstrument abgelöst.

Aufhebung Doppelzählung Fremdsprachige:

Aufgehoben wird die bisherige Bestimmung, nach der in der Sekundarschule ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt wird. Wegen des Schwellenwerts der jeweils nicht zu berücksichtigenden ersten 5 fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler haben die Doppelzählungen auf der Sekundarstufe I bei der schulkreisbezogenen Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 keine zusätzlichen ersten Klassen bewirkt. Für die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler, kommen im Übrigen die Angebote der Speziellen Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ, DaZ intensiv) und in den Fremdsprachenintegrationsklassen zur Anwendung. Ergänzend werden auch die Kurse der Konsulate oder der Institutionen von Erziehungsberechtigten zur Vermittlung Heimatlicher Sprache und Kultur angeboten. In allen übrigen Belangen, z.B. bei einer Lernbeeinträchtigung, bei Lernrückständen bei besonderen Begabungen oder bei auftretenden Verhaltensproblemen, greifen dieselben Hilfestellungen und Massnahmen, die allen Schülerinnen und Schülern zustehen.

§ 30 Abs. 2 (Schulort)

Aufgehoben wird die bisherige Bestimmung, wonach die BKSD auf Anfrage der Erziehungsberechtigten einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen konnte. Beibehalten wird indessen die Möglichkeit einzelner Zuweisungen in einen benachbarten Schulkreis zwecks Optimierung der Klassenbildung (z.B. von Frenkendorf nach Pratteln).

§ 39 Abs. 3 (Schulort) und § 42 Abs. 2 (Schulort)

Seit dem Schuljahr 2014/15 können sich die Schülerinnen und Schüler mit einer ersten und zweiten Wahl bei der Bildung der ersten Klassen für den Besuch der Fachmittelschule bzw. des Gymnasiums anmelden. Diese Änderung des Anmeldeverfahrens soll im Gesetz nachvollzogen werden. Die Wirtschaftlichkeit bleibt gewährleistet.

2.5. Beurteilung der Massnahme

Die in der Gesetzgebung vorgegebenen Klassengrössen in Form von Minimal-, Richt- und/oder Höchstzahlen beeinflussen die Kosten des Bildungswesens. Sie sind aber auch Teil der Rahmenbedingungen, welche die Lernwirksamkeit des Unterrichts und die Lernbeziehungen beeinflussen können. Für Lehrpersonen sind der Unterricht und die Zusammenarbeit mit den Eltern mit grösseren Klassen in der Regel anspruchsvoller und aufwendiger als mit kleineren Klassen, wobei die jeweilige Zusammensetzung der Klassen mit Schülerinnen und Schülern bei gleicher Klassengrösse als unterschiedlich belastend wahrgenommen wird. Eltern wünschen sich auch kleinere Klas-

sen, damit die Lehrpersonen individueller auf die besonderen Lernvoraussetzungen ihrer Kinder eingehen können. Unterricht und Förderung sind eine personenbezogene Tätigkeit. Grössere Klassen führen zur Reduktion der Zeit, die die Lehrpersonen speziell für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte einsetzen können. Und sie erhöhen die Zeiteile, welche die Lehrpersonen für die Klassenführung bzw. die Aufrechterhaltung der Ordnung im Klassenzimmer benötigen. Kleinere Klassen können tragfähiger sein für die besonderen Anforderungen bei einer heterogenen Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler, bei der Integrativen Sonderschulung oder auch bei der Aufnahme neu zuziehender Kinder und bei Kindern mit besonders schwachen Schulleistungsfähigkeiten bzw. mit psychosozialen Problemen (Risikogruppen). Sie können als gute Rahmenbedingung verstanden werden, den Bildungserfolg für alle absichern zu helfen. In bildungsökonomischen Studien wird demgegenüber der positive Einfluss kleinerer Klassengrößen auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler relativiert.

Im Rahmen der Beratungen der Volksinitiative „Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren“ wurden Fragen erörtert zur Auswirkung der Senkung der Klassengrösse a) auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, b) auf die Entlastung der Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer und c) auf die damit verbundenen Kosten. Werden nun die Klassengrößen massvoll zum Ziele der Kostenreduktion erhöht, gelten die gleichen Pro- und Contra-Argumente. Der Regierungsrat geht bezüglich der Auswirkungen davon aus, dass die Arbeitsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer mit der Veränderung der Klassengrößen – insbesondere der Erhöhung an der Sekundarschule um kantonal durchschnittlich 1 Schülerin bzw. Schüler – zwar anspruchsvoller werden, sich aber aufgrund der vorgeschlagenen Klassenbildungsnormen keine negativen Auswirkungen auf den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, der sozialen Integrationswirkung der Schulen und Klassen oder der Interessensförderung im Hinblick auf die Berufswahl einstellen werden. Er hält die angestrebte Erhöhung der Klassengrösse und die Optimierung der Klassenbildung deshalb nicht nur für notwendig, sondern auch für sachlich vertretbar.

2.6. Auswirkungen

Im Folgenden werden die finanziellen, personellen und räumlichen Auswirkungen für die Sekundarschulen, für die Vollzeitschulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschule, Vollzeitausbildungen an Berufsfachschulen und Brückenangebote) sowie für die dualen Berufsfachschulen aufgezeigt. Die Umsetzung zieht keine besonderen organisatorischen Massnahmen nach sich.

2.6.1. Finanzielle Auswirkungen

A) Sekundarschulen

Unter Berücksichtigung der Finanzstrategie des Regierungsrates und der Interpellation 2016-026 zu den Klassengrößen von Landrat Rolf Blatter erteilte das Amt für Volksschulen den Schulleitungen den Auftrag, die Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 restriktiver vorzunehmen. Gestützt auf die geltenden Bestimmungen im Bildungsgesetz und der Sekundarschulverordnung, sollten die Schulleitungen in jedem Schulkreis die neuen ersten Klassen standortübergreifend bilden. Ohne Berücksichtigung der Niveau-P-Klassen am Gymnasium Laufen³ konnten durch die Optimierung bei der Klassenbildung gegenüber der Prognose aus dem AFP 2017-2020 kostenwirksam 6 Klassen eingespart werden. Dafür mussten 96 Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an einen entfernteren Schulstandort vorgesehen werden. 48 Zuweisungen erfolgten freiwillig, d.h. im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten, 48 unfreiwillig (siehe Grafik über die „Zuweisungen auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/17“ in der Beilage zu dieser Vorlage). Gegen die vom Amt für Volksschulen verfügten 48 Zuweisungen reichten die Erziehungsberechtigten von 6 Schülerinnen und Schülern beim Regierungsrat eine Beschwerde ein.

³ Die P-Klassen am Gymnasium Laufen werden gesondert budgetiert und sind daher aus der Berechnung der finanziellen Auswirkungen für die Sekundarschule für BKSD-WOM-7 herausgenommen worden.

Darstellung 3: Kostensenkungsbeitrag Sekundarschule (Regelklassen ohne Niveau P Gymnasium Laufen) AFP 2017-2020

Sekundarschule Niveaus A, E und P	Ist	Bewilligt	Prognose		
Schuljahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Optimierte Klassenbildung					
Anzahl Klassen gemäss standortbezogener Klassenbildung *	382	379	371	379	393
Anzahl Klassen gemäss schulkreisbezogener Klassenbildung **	374	361	350	355	367
SOS-Ressourcen **	2	3	3	3	3
Anzahl reduzierter Klassen	6	15	18	21	23
Kostensenkung berechnet nach Kalenderjahren	2016	2017	2018	2019	2020
angenommene Lohnkosten pro Klasse in Mio. CHF	0.256	0.256	0.256	0.256	0.256
Kostensenkungsbeitrag Sekundarschule bei BKSD-WOM-7 in Mio. CHF	0.6	2.5	4.2	4.9	5.6

Quelle: Controlling und AVS BKSD, Stand Juli 2016

* Stand April 2016 Prognose

** Die Summe entspricht dem Stand AFP 2017-2020 LRV

Die Darstellung 3 fasst die finanziellen Auswirkungen zusammen, die sich durch die im Schuljahr 2016/17 angewandte und ab Schuljahr 2017/18 fortzuführende standortübergreifende Klassenbildung ergeben. Die Kostensenkung, ausgehend vom Schuljahr 2016/17, wird im betrachteten Zeitraum durch den Vergleich zwischen der bisherigen standortbezogenen⁴ und der neuen schulkreisbezogenen Schüler/innen- und Klassenprognose ausgewiesen. Der prognostizierte jährliche Kostensenkungsbeitrag zeigt somit das Potenzial der standortübergreifenden Klassenbildung im Betrachtungszeitraum auf. In die Berechnung aufgenommen ist zusätzlich ein Rückbehalt von 2 Klassen (ca. 87 Lektionen) im Schuljahr 2016/17 und von 3 Klassen (rund 130 Lektionen) in den Folgejahren für die Finanzierung von Zusatzlektionen bei unvermeidlichen Höchstzahlüberschreitungen in einzelnen Sekundarschulklassen sowie von ausserordentlichen Unterstützungsmassnahmen in schwierigen Klassensituationen auf der Sekundarstufe I.

Die in der Darstellung 3 und 4 ausgewiesene Anzahl Klassen gemäss schulkreisbezogener Klassenbildung beruht auf dem neuen Prognosemodell, das an die Stelle des bisherigen Instruments auf der Sekundarstufe I tritt. Es ist in Bezug auf seine Genauigkeit noch mit einigen methodischen Unsicherheiten befrachtet (z.B. angemessene und niveauspezifische Berücksichtigung der Remotionen, Niveauwechsel, Weg- und Zuzüge oder Schätzung der Anzahl gutgeheissener Rekurse). Das neue Modell muss daher auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 laufend überprüft und verfeinert werden.

⁴ Seit dem Schuljahr 2011/12 erfolgten auf der Basis der standortbezogenen Klassenprognose, wie in Abschnitt 2.2.1 dargelegt, bei der jährlichen Klassenbildung im Einzelfall immer auch Optimierungen zwischen den Schulstandorten.

Darstellung 4: Kostensenkungsbeitrag Sekundarschule (Regelklassen ohne Niveau P Gymnasium Laufen) AFP 2018-2021 1. Lesung

Sekundarschule Niveaus A, E und P	Ist	Bewilligt	Prognose		
Schuljahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Optimierte Klassenbildung					
Anzahl Klassen gemäss schulkreisbezogener Klassenbildung **	376	364	353	358	370
Anzahl Klassen gemäss standortbezogener Klassenbildung *	382	379	371	379	393
Anzahl Klassen gemäss schulkreisbezogener Klassenbildung***	375	364	357	364	372
Anzahl reduzierter Klassen	6	15	14	15	21
Kostensenkung berechnet nach Kalenderjahren	2016	2017	2018	2019	2020
angenommene Lohnkosten pro Klasse in Mio. CHF	0.256	0.256	0.256	0.256	0.256
Kostensenkungsbeitrag Sekundarschule bei BKSD-WOM-7 in Mio. CHF	0.6	2.5	3.7	3.7	4.5

Quelle: Controlling und AVS BKSD

* Stand April 2016 Prognose

** Stand AFP 2017-2020 LRV

*** Stand 1. Lesung AFP 2018-2021

Die kontinuierliche schulkreisbezogene Klassenbildung führt zu einer Kostensenkung, welche nicht auf der Ebene von Schuljahren sondern auf derjenigen von Kalenderjahren im AFP ausgewiesen wird. Die Kalenderjahre werden jeweils zu 5/12 aus dem vorgängigen Schuljahr und zu 7/12 aus dem aktuellen Schuljahr berechnet.

Aufgrund einer ungünstigen Verteilung, im Schuljahr 2018/19, der Schülerinnen und Schüler in den Schulkreisen, kommt es zur Bildung von 4 Klassen mehr als noch im Vorjahr angenommen. Die Anpassung in der Klassenbildung wirkt sich dementsprechend auch auf die Folgejahre aus. Dazu kommt die demographische Entwicklung, der Anstieg der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 führt ebenfalls zu einem Anstieg bei der Anzahl der Klassen, wodurch bei den Kostensenkungsbeiträgen, welche durch WOM-7 generiert werden, eine Differenz zum Vorjahres AFP (2017-2020) entsteht.

Darstellung 5: Veränderung gegenüber dem AFP 2017-2020

Sekundarschule Niveaus A, E und P	Ist	Bewilligt	Prognose		
Schuljahr	2016	2017	2018	2019	2020
Klassenreduktion Stand AFP 2017-2020	0.6	2.5	4.2	4.9	5.6
Klassenreduktion Stand AFP 2018-2021	0.6	2.5	3.7	3.7	4.5
Δ	0.0	0.0	0.5	1.3	1.1

Quelle: Controlling und AVS BKSD

Trotz 4 zusätzlicher Klassen ab dem Schuljahr 2018/19 resultiert im Schuljahr 2020/21 gegenüber der standortbezogenen Klassenbildung eine Reduktion von 21 Klassen. Während 3 Jahren konnte die Klassenbildung ab 2016/17 schulkreisbezogen optimiert werden. Bei der Annahme von Lohnkosten in Höhe von CHF 0,256 Mio. pro Schulklasse entspricht dies einer Einsparung von CHF 4,5 Mio. Demzufolge können keine weitere Zusatzoptimierungen ab dem Schuljahr 2020/21 erfolgen. Somit resultiert eine geplante Optimierung von 2016 bis 2020 von CHF 15,0 Mio. und nachhaltig jährlich CHF 4,5 Mio.

Darstellung 6: Veränderung der durchschnittlichen Klassengrösse an der Sekundarschule im Zuge der schulkreisbezogenen Klassenbildung (ohne Niveau P Gymnasium Laufen)

Sekundarschule Niveaus A, E und P	Ist	Bewilligt	Prognose		
Schuljahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Vergleich durchschnittliche Klassengrösse					
Anzahl Schülerinnen und Schüler A, E und P (ohne Laufen P)	7484	7342	7204	7349	7583
bei standortbezogener Klassenbildung	19.6	19.4	19.4	19.4	19.3
Niveau A	17.0	16.6	16.7	16.6	16.5
Niveau E	20.6	20.5	20.6	20.6	20.5
Niveau P	21.1	20.8	20.7	20.7	20.6
Anzahl Schülerinnen und Schüler A, E und P (ohne Laufen P)	7355	7361	7270	7379	7547
bei schulkreisbezogener Klassenbildung (AFP 2018-2021)	19.6	20.3	20.5	20.4	20.3
Niveau A	17.2	17.7	17.6	17.7	17.6
Niveau E	20.8	21.6	22.0	21.7	21.6
Niveau P	20.8	21.6	21.8	21.8	21.8
Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse	0.0	0.9	1.1	1.0	1.0

Quelle: Controlling BKSD

Die Darstellung 6 zeigt auf, dass sich aufgrund der optimierten Klassenbildung im betrachteten Zeitraum die durchschnittliche Klassengrösse über alle drei Niveaus sukzessive erhöhen wird, von noch 0,0 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/17 auf durchschnittlich +1,0 Schülerinnen und Schüler in den Folgejahren.

B) Gymnasien, Fachmittelschulen (FMS)

Die Gymnasien und die FMS richten sich bereits heute bei der Bildung der ersten Klassen an 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse aus. Neu sollen Klassen mit Unterbeständen nach dem 1., 2. oder 3. Jahr zusammengelegt werden. Die Dienststelle Gymnasien rechnet damit, durchschnittlich jedes Jahr eine Klasse für zwei Ausbildungsjahre einsparen zu können. Infolge von Unterbeständen können am Gymnasium bzw. an der FMS im Schuljahr 2018/19 eine und ab Schuljahr 2019/20 durchschnittlich jeweils zwei Klassen eingespart werden. Auf diese Weise werden im Kalenderjahr 2018 Lohnkostensenkungen von CHF 0,1 Mio., 2019 von CHF 0,4 Mio. und ab Kalenderjahr 2020 von CHF 0,6 Mio. pro Schuljahr realisiert.

C) Berufsbildende Vollzeitschulen

Die vollzeitschulischen Angebote im Bereich der berufsbildenden Schulen werden (mit Ausnahme der BM2) vom Bildungszentrum des Kaufmännischen Verbands Baselland (BZ kvBL) geführt: KVS, SBA plus, BVS2, WMS. Optimierungen bei der Klassenbildung sind demzufolge am BZ kvBL zu prüfen. Da zwischen dem Kanton und dem KV Baselland eine Leistungsvereinbarung besteht, kann der Entlastungsbetrag erst für die neue Leistungsauftragsperiode 2019-2022 vereinbart werden. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung geht davon aus, dass ab Kalenderjahr 2019 wie am Gymnasium und an der FMS durch die Zusammenlegung unterbeständiger oberer Klassen durchschnittlich eine bis zwei Klassen eingespart werden können und eine dauerhafte Lohnkostensenkung von CHF 0,4 Mio. pro Schuljahr realisierbar ist. In welcher Weise in den beiden Schuljahren 2019/20 und 2020/21 die Lohnkostensenkung von CHF 0,4 Mio. ab Kalenderjahr 2019 konkret umgesetzt wird, ist zurzeit noch offen und wird bei der Erneuerung des Leistungsauftrags für die Jahre 2019 bis 2022 geklärt und festgelegt.

D) Duale Berufsfachschulen

Im Bereich der dualen Angebote sind nur an der Berufsfachschule Gesundheit und am BZ kvBL Optimierungen denkbar. Der Entlastungseffekt ist bei einem oder zwei Schultagen pro Woche gering und beträgt bei den Löhnen ca. CHF 60'000 pro Klasse. Wegen des geringen und über mehrere Jahre nur sehr unzuverlässig vorhersehbaren Einspareffekts wird davon abgesehen, einen Kostensenkungsbeitrag auszuweisen. Die Schulleitungen sind angehalten, gestützt auf die Be-

stimmungen im neuen § 11a BllG, mögliche Optimierungen bei der Klassenbildung laufend auszuschöpfen.

E) Zusammenfassung: Finanzielle Auswirkungen Sekundarstufen I und II

Darstellung 7: Zusammenzug der Entlastungsbeträge Sek I und II

Sekundarstufen I und II	Ist	Bewilligt	Prognose		
Kostensenkung nach Kalenderjahren	2016	2017	2018	2019	2020
Kostensenkungsbeitrag Sekundarschulen in Mio. CHF	0.6	2.5	3.7	3.7	4.5
Kostensenkungsbeitrag Gymnasien / FMS in Mio. CHF	0.0	0.0	0.1	0.4	0.6
Kostensenkungsbeitrag Berufsfachschulen (BZ kvBL) in Mio. CHF	0.0	0.0	0.0	0.4	0.4
Kostensenkungsbeitrag Sek I und II in Mio. CHF	0.6	2.5	3.8	4.5	5.5

Quelle: Controlling BKSD, Stand Mai, 2017

Aufgrund des festgestellten Optimierungspotenzials bei der Klassenbildung tragen zur Hauptsache die Sekundarschulen zur angestrebten Kostensenkung bei. Insgesamt beläuft sich der Betrag in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 total auf geschätzte CHF 16,9 Mio. An der Sekundarschule können mit Hilfe einer restriktiveren schulkreisbezogenen Klassenbildung nach drei Schuljahren, d.h. ab Schuljahr 2019/20, im Vergleich zur bisherigen Klassenbildung auf der Sekundarstufe I bis zu 21 Regelklassen pro Schuljahr eingespart werden. Auf der Sekundarstufe II können durch die verstärkte Zusammenlegung von kleinen unterbeständigen Klassen am Gymnasium und an der FMS ab Schuljahr 2018/19 sowie bei den vollzeitschulischen Berufsbildungsangeboten am Bildungszentrum des Kaufmännischen Verbands Baselland (BZ kvBL) ab Schuljahr 2019/20 jährlich wiederkehrend durchschnittlich 3 bis 4 Klassen eingespart werden. Daraus ergibt sich im Kalenderjahr 2019 auf den Sekundarstufen I und II eine Kostensenkung im Bereich der Klassenbildung von CHF 4,5 Mio. und im Kalenderjahr 2020 von CHF 5,5 Mio. Von allen nach Kalenderjahren aufgeführten Lohnsenkungsbeiträgen ist der Rückbehalt von 130 Lektionen bzw. rund drei eingesparten Klassen pro Schuljahr für die Finanzierung zusätzlicher Mittel in einzelnen Sekundarschulklassen bei einer Höchstzahlüberschreitung bzw. bei schwierigen Klassensituationen bereits abgezogen.

2.6.2. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 22. Juni 2017 gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 18. Juni 1987 geprüft und festgestellt, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.6.3. Personelle Auswirkungen

Der Effekt der optimierten Klassenbildung nach BKSD-WOM-7 hat einen Rückgang von insgesamt rund 25 Stellen zur Folge.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf der Sekundarstufe I der Stellenabbau ohne Entlassungen und allein über natürliche Fluktuationen, Pensenreduktionen, ordentliche Pensionierungen und auslaufende zeitlich befristete Anstellungen aufgefangen werden kann. Ziel muss es allerdings sein, über Absprachen an den einzelnen Schulstandorten und mit Hilfe der Stellenkonferenz die Zahl der Kündigungen klein zu halten, da die Stellenentwicklung auf der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung aller wichtigen Einflussfaktoren (insbesondere WOM-Massnahmen und Einführung neue Stundentafel Sekundarschule) in den kommenden Jahren starken Schwankungen ausgesetzt ist. Gemäss Aufgaben- und Finanzplanung 2018 - 2021 (Stand Mai 2017) verringert sich – im Vergleich zum Kalenderjahr 2016 mit 711⁵ Vollzeitäquivalenten – die Anzahl der benötigten Stellen auf der Sekundarstufe I bis 2018 um 54 auf 657 und steigt danach bis 2020 wiederum um 29 auf 686 Stellen an.

⁵ Jahresplanung 2016

Im Fall von unumgänglichen Kündigungen, die durch Optimierungsmassnahmen von BKSD-WOM-7 im Bereich der Klassenbildung bedingt sind, kommt die Verordnung über den Sozialplan vom 19. Juni 2006 [SGS 151.11] zur Anwendung. Unter der Federführung der BKSD sind gesamtkantonal zwischen den Schulräten, den Schulleitungen und den betroffenen Lehrpersonen und in Begleitung des Personalamts individuelle Lösungen zu suchen. Für kostenrelevante Abfederungsmassnahmen gemäss Sozialplan hat das Personalamt in Hinsicht auf die Umsetzung aller WOM-Massnahmen für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 Kredite von CHF 5,6 Mio. eingestellt. Die BKSD rechnet aufgrund einer Grobschätzung damit, dass bei der Umsetzung von BKSD-WOM-7 für individuelle Sozialplanvereinbarungen insgesamt Kosten bis zu CHF 0,3 Mio. anfallen können.

Der Stellenabbau, der sich auf der Sekundarstufe II ergibt, umfasst an den Gymnasien/FMS gegen vier und am BZ kvBL gegen zwei Vollzeitäquivalente. Es kann davon ausgegangen werden, dass dazu keine Kündigungen notwendig sein werden, sondern diese Stellen im Rahmen der natürlichen Fluktuationen wegfallen werden.

2.6.4. Auswirkungen auf die Schulraumbewirtschaftung

Die Reduktion der Anzahl Klassen an den Sekundarstufen I und II haben während dreier Schuljahre eine Entlastung im Schulraumbedarf zur Folge, die hier nicht beziffert werden kann. Danach steigt der Schulraumbedarf erneut an. Da die Höchstzahlen nicht angehoben werden, sind keine Investitionen erforderlich.

2.7. Vernehmlassungsergebnis und Stellungnahme des Regierungsrates

Die Vernehmlassung fand vom 1. September bis zum 30. November 2016 statt. Eingereicht wurden insgesamt 49 Stellungnahmen. Teilgenommen haben sechs Parteien (CVP, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP), die Schulratspräsidienkonferenz (SRPK), der Vorstand der Amtlichen Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer (AKK) sowie fünf ihrer Stufenkonferenzen, fünf Verbände (Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL), Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB), Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), vpod Region Basel, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft (VSL)), 27 Gemeinden sowie vereinzelte weitere (Behindertenforum BL, Schulrat der Sekundarschule Sissach, Komitee Starke Schule Baselland sowie eine Privatperson). Auf eine Stellungnahme verzichtet hat die Wirtschaftskammer BL.

2.7.1. Allgemein

Die Absicht des Regierungsrates, mit den vorgestellten Massnahmen auf die ursprünglich geforderte Erhöhung der Klassengrössen zu verzichten, wurde von keinem Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert, dagegen von den folgenden Parteien, Verbänden und Organisationen explizit positiv gewürdigt: CVP, SP, Grüne, EVP, vpod, VSL, LVB, SRPK, Starke Schule.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Optimierung der Klassenbildung auf der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II werden kontrovers aufgenommen. Grundsätzlich stimmen die SVP, die FDP und die Handelskammer beider Basel den Änderungen des Bildungsgesetzes und den Folgeanpassungen bzw. konkretisierenden Änderungen in den Verordnungen für die Sekundarschule, die Gymnasien und die Berufsschulen zu. Grundsätzlich gegen die dargestellten Massnahmen sprechen sich die folgenden Parteien, Verbände und Organisationen aus: CVP, SP, Grüne, EVP, vpod, GBBL, VSL, LVB, die SRPK und die AKK.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Trotz mehrheitlicher Ablehnung möchte der Regierungsrat an der Vorlage bzw. den darin vorgeschlagenen Massnahmen festhalten. In der Vorlage wird dargelegt, dass von der ursprünglich ins Auge gefassten Erhöhung der maximalen Klassengrössen an den Sekundarstufen I und II abgesehen werden soll. Dieser in der Vernehmlassung positiv gewürdigte Verzicht bedingt allerdings, dass innerhalb der unveränderten Höchstzahlen die Wirtschaftlichkeit der Klassenbildung optimiert wird. Nur so kann das von der Finanzstrategie 2016 – 2019 vorgesehene Einsparpotential im Klassenbildungsbereich als Beitrag zur Reduktion des strukturellen Defizits im kantonalen Finanzhaushalt realisiert werden. Innerhalb der unveränderten Höchstzahlen gibt es vier Optimierungsmassnahmen.

1. Eine nicht nach Schulstandorten, sondern konsequent nach Schulkreisen organisierte Klassenbildung.
2. Gut ausgelastete, jedoch nicht überfüllte Klassen, bei deren Bildung und Führung jährlich nachgeführte und aktuelle schularten- und standortspezifische Erfahrungswerte zu den Remotionen, Angebotswechseln, Zu- und Wegzügen und Austritten berücksichtigt werden.
3. Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, die auf der Sekundarstufe I removiert werden, das Anforderungsniveau wechseln oder neu zugezogen sind, an einen anderen Schulstandort mit freien Plätzen auch nach erfolgter Klassenbildung.
4. Gegebenenfalls die Zusammenlegung von einzelnen zahlenmässig geschrumpften oberen Klassen oder auch Kursen.

Mit diesen in der Vorlage exponierten Massnahmen kann erstens die angestrebte wirtschaftliche Optimierung bei der Klassenbildung auf den Sekundarstufen I und II erreicht und zweitens in der Regel während der ganzen „Lebensdauer“ einer Klasse eine Überschreitung der Höchstzahl vermieden werden.

Die Gemeinden sind von der Regelung betreffend die Klassenbildung und -grösse auf den Sekundarstufen I und II nicht direkt betroffen. Der VBLG und die sich ihm anschliessenden 83 Gemeinden⁶ fordern jedoch, dass die Regelungen zur Aufhebung der Richtzahlen sowie zur Höchstzahlüberschreitung im Einzelfall auch für die Primarstufe übernommen werden. Die Doppelzählung fremdsprachiger Schüler/innen soll auf der Primarstufe nicht mehr verpflichtend, aber weiterhin möglich sein. Die Gemeinden Zunzgen, Allschwil und Tenniken lehnen die Vorlage mit einer eigenen Stellungnahme ab und schliessen sich explizit nicht der Vernehmlassungsantwort des VBLG an.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Mit Beschluss Nr. 0143 vom 24. Januar 2017 hat der Regierungsrat von der Stellungnahme des VBLG Kenntnis genommen. Er hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt, die Forderung eines Einbezugs von Kindergarten und Primarschule nicht in die vorliegende Landratsvorlage zu integrieren, sondern das Anliegen in Rücksprache mit dem VBLG separat zu einem späteren Zeitpunkt aufzugreifen und eine entsprechende Vorlage zur Revision des Bildungsgesetzes im Bereich der Klassengrösse für den Kindergarten und die Primarschule vorzubereiten.

Grundlegend kritisiert wird die Vorlage seitens der SP, der Grünen, der CVP, des vpod und des GBL, die jegliche weitere Sparmassnahme im Bildungsbereich ablehnen und betonen, dass wirtschaftliche Überlegungen nicht über den pädagogischen Argumenten und der Qualität des Unterrichts stehen dürfen. Die SRPK und die Grünen betonen, dass die Vorlage überdies zur Erreichung des Sparziels gar nicht notwendig sei. Die Vorlage weist für das Schuljahr 2015/16 auf den bestehenden Grundlagen des Bildungsgesetzes eine Einsparung von CHF 0,6 Mio. aus. Dies würde bedeuten, dass unter Beibehaltung der Richtzahlen gut 86% des Sparzieles erreicht werden könnten.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Der Regierungsrat hält in Abschnitt 2.5 der Vorlage fest, dass mit der angestrebten Veränderung der Klassengrösse, vor allem der Erhöhung an der Sekundarschule um kantonal durchschnittlich 1 bis 1,5 Schülerinnen bzw. Schüler, die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zwar anspruchsvoller werden, sich aber aufgrund der vorgeschlagenen Klassenbildungsnormen keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Unterrichts einstellen werden. Angesichts der notwendigen Verringerung des strukturellen Defizits im kantonalen Finanzhaushalt erachtet der Regierungsrat die angestrebte Optimierung der Klassenbildung mit Schwerpunkt auf der Sekundarschule sowohl für erforderlich als auch für pädagogisch vertretbar. Auf der Sekundarstufe I soll sich mit Hilfe der vorgeschlagenen Massnahmen bis zum Schuljahr 2019/20 die kantonal durchschnittliche Klassengrösse im A-Niveau ca. bei 18, im Niveau E bei 22

⁶ Gemeinden welche keine eigene Stellungnahme eingereicht haben, schliessen sich gemäss Beschluss an der Generalversammlung vom 15.03.2001 der Stellungnahme des VBLG an.

und im Niveau P bei 22,5 Schülerinnen und Schülern einpendeln. Danach ist die angestrebte Optimierung der Klassenbildung an der Sekundarstufe I systembedingt abgeschlossen, d.h., aufgrund der vorgeschlagenen Klassenbildungsnormen sind nur noch geringfügige Veränderungen bei den kantonal durchschnittlichen Klassengrössen möglich. Damit die Höchstzahl während der gesamten „Lebensdauer“ der Sekundarschulklassen lediglich in Ausnahmefällen überschritten wird, ist es indessen unerlässlich, die A-, E- und P-Schülerinnen und Schüler innerhalb der sieben Schulkreise weitgehend gleichmässig auf alle neu zu bildenden ersten Klassen zu verteilen. Auch ist sich der Regierungsrat bewusst, dass das anvisierte Einsparpotential von konstant CHF 4,2 Mio. ab Kalenderjahr 2019 grundsätzlich auch erreicht werden kann, ohne im Niveau E und P der Sekundarschule die Richtzahlen aufzuheben. Mit der Änderung des Bildungsgesetzes und der Verordnungen möchte der Regierungsrat zusätzlich die Steuerung der Klassen- und Kursbildung auf den Sekundarstufen I und II zeitgemässer ausgestalten. Eine solche Steuerung muss fortan die pädagogischen Anforderungen an den Schulbetrieb und die finanzpolitischen Anforderungen an einen effizienten Mitteleinsatz ausgewogen berücksichtigen können. Dies setzt voraus, dass die Schulleitungen und Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Klassen- und Kursbildung nahe am schulartenspezifischen Bedarf planen und festlegen können. Starre Richtzahlen hindern die zuständigen Behörden unnötigerweise daran, einerseits die erforderlichen Reserveplätze zur Vermeidung von Höchstzahlüberschreitungen in den Klassen der verschiedenen Schulangebote bereitzustellen und andererseits gut ausgelastete Klassen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstzahl zu führen. Vorbild für eine zeitgemässe Steuerung ist für den Regierungsrat die gegenwärtige Praxis der Klassen- und Kursbildung im Niveau A der Sekundarschule, die ohne Richtzahlen auskommt.

Gegenstand der Kritik ist auch die Tatsache, dass die vorgeschlagenen Massnahme wiederum zu Kündigungen auf der Sekundarstufe I führen wird. Die Altersdurchmischung in den Kollegien sei bereits ungenügend und ein weiterer Stellenabbau werde diese Problematik verschärfen (SP, AKK, GBL, vpod, Grüne). Die SP fordert daher neben einem guten Sozialplan und individuellen Lösungen für die Betroffenen auch Massnahmen der BKSD zu einer guten, sinnvollen Altersstruktur und einer nachhaltigen Nachwuchsplanung in den Kollegien. Die Grünen weisen zudem darauf hin, dass der Kanton Basel-Landschaft durch die Beteiligung an der FHNW und der Universität Basel die Ausbildung von Lehrpersonen finanziert, die sich nun wahrscheinlich in anderen Kantonen um eine Stelle bewerben müssen und dann hier fehlen werden, wenn die Schülerzahlen wieder ansteigen.

► Stellungnahme des Regierungsrats: In Abschnitt 6.2 sind die Auswirkungen Massnahmen auf die Stellenentwicklung auf der Sekundarstufe I dargestellt. Insbesondere hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass der prognostizierte Stellenabbau nicht allein über natürliche Fluktuationen, Pensenreduktionen, ordentliche Pensionierungen und auslaufende zeitlich befristete Anstellungen aufgefangen werden kann, sondern auch zu Entlassungen führen wird. Die Personalführung an den Schulen liegt in der Verantwortung der Schulleitungen und Schulräte. Die Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates in Verbindung mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie dem Landrat beschränken sich auf die kantonalen Rahmenbedingungen für die Anstellung und Beschäftigung der Lehrpersonen. Im Fall von unumgänglichen Kündigungen, kommt die Verordnung über den Sozialplan vom 19. Juni 2006 zur Anwendung. Für den Regierungsrat ist es ausgeschlossen, durch eine grosszügigere Klassenbildung bis ins Jahr 2018 den danach wieder ansteigenden Stellenbedarf aufzufangen. Ebenso sieht er keine Handhabe, wie im Zusammenhang mit der Umsetzung von BKSD-WOM-7 eine gut durchmischte Altersstruktur sowie eine nachhaltige Nachwuchsplanung in den Kollegien gefördert werden kann. Dies würde angesichts der prognostizierten starken Schwankungen bei den benötigten Vollzeitstellen in den Jahren von 2016 bis 2020 nur über eine Abkehr vom Anciennitätsprinzip geschehen können. Für den Regierungsrat und die Sozialpartner ist die Vorrangstellung der langjährigen Lehrpersonen bei der Beschäftigung an den basellandschaftlichen Schulen gesetzt. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt im interkantonalen Vergleich über gute Anstellungsbedingungen und Sekundarschulen mit hochwertigen pädagogisch-didaktischen Schulprogrammen, so dass mit entsprechenden zusätzlichen Anstrengungen auch in Zukunft gut qualifizierte bzw. talentierte Sekundarlehrpersonen gewonnen werden können.

2.7.2. Rückmeldungen zu den einzelnen Aspekten und Kernpunkten der Vorlage

Es ist zu beachten, dass nicht alle Vernehmlassungsteilnehmer explizit zu allen Aspekten der Vorlage Stellung bezogen haben.

Dem **Verzicht auf die Richtzahlen** bei der Bildung der ersten Klassen stimmen die FDP und die Handelskammer explizit zu. Die EVP äussert sich ebenfalls zustimmend, mit dem Vorbehalt, dass die Gründe für eine Überschreitung der Höchstzahl klar umschrieben werden müssen. Gegen die Aufhebung der Richtzahlen sprechen sich die folgenden Parteien, Verbände und Organisationen aus: CVP, SP, Grüne, vpod, VSL, LVB, AKK und Stufenkonferenzen, SPRK, Starke Schule. Befürchtet wird eine dauernde und vielfache Überschreitung der Höchstzahlen. Werden die Klassen bis an die Höchstzahl gefüllt, bestehe kein Spielraum mehr für Remotionen und Zuzüge – die zum frühen Zeitpunkt der Klassenbildung noch nicht bekannt sind – so dass es vermehrt zu überfüllten Klassen kommen werde. Zudem würde die dann wahrscheinlichen häufigen Veränderungen in der Klassenzusammensetzung und den Stundenplänen zu Unruhe führen und den Lernerfolg beeinträchtigen (AKK). Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer Spezielle Förderung beantragt die Beibehaltung der Richtzahl 10 bei den Kleinklassen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass an einzelnen Standorten keine Kleinklasse mehr geführt werden kann. Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Berufsfachschulen beantragt ebenfalls, dass die Richtzahlen nicht abgeschafft werden, da der Gestaltungsspielraum in der Klassenbildung nötig ist, insbesondere aufgrund der unterjährlich wachsenden EFZ-Klassen aufgrund von BM-Austritten. Zudem seien Stützkurse mit 14 Schülerinnen und Schülern nicht mehr zielführend. Die genannten Vernehmlassungsteilnehmer fordern daher am bewährten Modell der Richtzahlen als Planungsinstrument festzuhalten.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Die Befürchtung, dass es wegen der Aufhebung der Richtzahlen auf der Sekundarstufe I in den Klassen des Niveaus E und P dauernd und häufig zu Höchstzahlüberschreitungen kommen wird, hält der Regierungsrat für unbegründet. Auch bei einer Klassenbildung ohne Richtzahlen ist es von Gesetzes wegen nicht zulässig, dass die ersten Klassen ohne Berücksichtigung von Remotionen, Niveauwechseln und Zu- und Wegzügen bis zur Höchstzahl aufgefüllt werden. Wie schon heute beim Niveau A sind bei der jährlichen schulkreisbezogenen Planung und Festlegung der zu bildenden Anzahl Klassen vielmehr genügend Reserveplätze offen zu halten, so dass es nur in Ausnahmefällen zu Überschreitungen der Höchstzahl kommt, und zwar nicht nur hinsichtlich der ersten Klassen, sondern auch der Klassen auf der zweiten und dritten Jahrgangsstufe der Sekundarschule. Nicht berücksichtigt werden soll das Anliegen, die Richtzahl an den Kleinklassen beizubehalten, um möglichst zu gewährleisten, dass an jedem Schulstandort mindestens eine Kleinklasse geführt werden kann. Der neue Absatz 2 von § 11a BildG sieht explizit vor, dass die Kleinklassen auf der Sekundarstufe I altersgemischt als Angebot eines Schulkreises und nicht mehr eines Schulstandortes zu führen sind. Diese Regelung ist zweckmässig, weil im Zuge der Integrativen Schulung nicht mehr gleich viele Kleinklassenplätze benötigt werden wie früher, sie aber gleichzeitig auch ermöglicht, in jedem Schulkreis, bei Bedarf auch im Verbund von zwei Schulkreisen, die benötigte Anzahl Kleinklassen bereitzustellen. In Bezug auf die vorgebrachten Anliegen im Bereich der Berufsfachschulen ist festzuhalten, dass die Klassen- und Kursbildung auf der Sekundarstufe II für alle Bildungsangebote bislang ausschliesslich mit Richtzahlen gesteuert worden ist. Mit dem durchgängigen Wechsel zu Höchstzahlen gilt neu auch für alle Schulen auf der Sekundarstufe II, dass bei der Klassen- und Kursbildung die Überschreitung der Höchstzahl nur in Einzelfällen und aufgrund einer Bewilligung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zulässig ist. Dies bedeutet, dass für die unterjährlich wachsenden EFZ-Klassen aufgrund von BM-Austritten bei der Klassenbildung in Zukunft genügend Reserveplätze einzukalkulieren sind. Die Umstellung auf Höchstzahlen legt für den berufs- und allgemeinbildenden Bereich auf der Sekundarstufe II denselben Wert von 24 Schülerinnen und Schüler fest. Ausserdem gilt für sämtliche berufsbildenden und sämtliche Brückenangebote, für welche kleinere Klassen- bzw. Kursgrössen zugunsten einer intensiveren Förderung und Lernbegleitung der Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind, neu die gleiche Höchstzahl von 14 Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat erachtet die neu geregelten Höchstzahlen für angemessen und möchte sowohl an den festgelegten Werten als auch an ihrer Angleichung festhalten. Die durchgängige Festlegung der vorgeschlagenen Höchstwerte bewirkt – wie in der Vorlage dargestellt –

keine einschneidende Änderung der heutigen Praxis bei der jeweils kantonsweit organisierten Klassen- und Kursbildung an den Schulen der Sekundarstufe II.

Die **Aufhebung der Doppelzählung ab dem 6. fremdsprachigen Kind** begrüssen insbesondere die SVP und der VSL. Es sei nicht einzusehen, weshalb ausschliesslich die Fremdsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern durch die Doppelzählung zu einer Reduktion der Klassengrösse führen soll, die Herausforderungen, die mit anderen besonderen Bedürfnissen (bspw. besondere kognitive, sportliche oder musische Begabungen) einhergehen, jedoch nicht. CVP, SP, EVP, Grüne, SRPK, LVB, und der vpod fürchten dagegen, dass sich die Unterrichtsqualität in den Klassen mit ohnehin schwierigen Voraussetzungen weiter verschlechtern werde. Die Spezielle Förderung könne die zusätzlich erhöhten Betreuungsbedürfnisse nicht decken.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Nicht berücksichtigt werden soll das Anliegen, die bisherige Doppelzählung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I beizubehalten. Der Bedarf, fremdsprachige Schülerinnen und Schüler innerhalb oder ausserhalb des Klassenunterrichts in der Unterrichtssprache zusätzlich zu fördern, ist über die Spezielle Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder in DaZ intensiv und bei neu in die Schweiz zugezogenen fremdsprachigen Jugendlichen durch den Besuch einer Fremdsprachenklasse zu gewährleisten. Falls fremdsprachige Schülerinnen und Schüler darüber hinaus in weiteren Belangen Hilfe und Unterstützung (z.B. bei beträchtlichen Lernrückständen, besonderen Begabungen oder gravierenden Verhaltensproblemen) benötigen, stehen ihnen neben Deutsch als Zweitsprache wie allen anderen Schülerinnen und Schülern ebenfalls entsprechende spezielle Förderangebote zu.

Die Aufnahme einer **Ausnahmebestimmung für die Überschreitung der Höchstzahl im Einzelfall** wird nur vom Komitee Starke Schule Baselland abgelehnt, welches sich strikt gegen die Überschreitung der Höchstzahl ausspricht. Die FDP schlägt vor, an den Sekundarstufen I und II in § 11a Absatz 3 auf allen Jahrgangsstufen die Möglichkeit der Höchstzahlüberschreitung im Einzelfall vorzusehen und entsprechende Ausnahmegewilligungen durch die BKSD nicht auf bestehende Klassen zu beschränken. SP, EVP und VSL fordern eine Präzisierung der Einzelfälle in welchen eine Überschreitung der Höchstzahl zulässig sein soll. Es sei dabei darauf zu achten, dass nicht beispielsweise die Interessen des removierten Schülers bzw. der removierten Schülerin höher gewichtet werden als die Interessen der Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer in einer bereits bis an die Höchstzahl gefüllten Klasse.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Die Ausnahmebestimmung im neuen § 11a Absatz 2 des BildG, wonach im Einzelfall die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Klasse die Überschreitung der Höchstzahl bewilligen kann, bezieht sich grundsätzlich auf zwei nicht stets vermeidbare Konstellationen. Erstens kann der Fall eintreten, dass in einem Schuljahr an einem Schulstandort wider Erwarten aussergewöhnlich viele Remotionen, Niveauwechsel bzw. Zuzüge zu verzeichnen sind, für die es weder am eigenen noch an einem anderen Schulstandort genügend Reserveplätze gibt. Solche Situationen treten allerdings auch schon heute mit einer an die Richtzahl gebundenen Klassenbildung auf. Zweitens ist davon auszugehen, dass die Gutheissung von Rekursen gegen die Zuweisung von Schülerinnen und Schüler im Einzelfall die Überschreitung der Höchstzahl in einer Klasse unumgänglich werden lässt. Nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall auch in einer neu gebildeten ersten Klasse die Höchstzahl überschritten wird. In der Praxis kommt es hin und wieder vor, dass z.B. am Gymnasium eine erste Klasse die Höchstzahl überschreitet. Wegen der häufigen Austritte ist es am Gymnasium und an der Fachmittelschule Usus, auf der ersten Jahrgangsstufe möglichst mit 24er-Klassen zu starten. Auf der Sekundarstufe I und an den dualen Berufsfachschulen auf der Sekundarstufe II können wegen der zu berücksichtigenden Startgrössen in ersten Klassen Höchstzahlüberschreitungen grundsätzlich vermieden werden. Da es wegen besonderer Umstände aber dennoch auch in einer ersten Klasse ausnahmsweise zu einer Höchstzahlüberschreitung kommen kann, hat der Regierungsrat den Vorschlag, in § 11a Absatz 3 die bisherige Beschränkung auf bestehende Klassen wegzulassen, übernommen. Das Anliegen, dass die Interessen removierter Schülerinnen und Schüler nicht höher gewichtet werden als die Interessen der anderen Schülerinnen und Schüler, hat der Regierungsrat inzwischen aufgegriffen. Mit Beschluss vom 21. März 2017 hat der Regierungsrat in der Verordnung für die Sekundarschule folgende an die heutige Praxis anschliessende Änderung vor-

genommen. Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse wiederholen müssen, das Niveau wechseln oder neu zugezogen sind, können bei Bedarf auch nach Abschluss des Klassenbildungsprozesses noch einem anderen Schulstandort innerhalb oder ausserhalb ihres Schulkreises zugeteilt werden.

Die Aufnahme einer Bestimmung über die Gewährung von Zusatzlektionen, so genannte **SOS-Ressourcen**, wird von keinem Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt, und seitens SP, SVP, AKK, vpod, VSL und Grüne explizit begrüsst. Auch hier werden aber transparente Richtlinien und Kriterien für die Vergabe der Ressourcen gefordert (SP und VSL). Diese Ressourcen seien strikt von den Ressourcen im Rahmen der Individuellen Förderung zu trennen und dürften keinesfalls eingesetzt werden zur Bewältigung von Zusatzaufwand aufgrund einzelner besonders betreuungsbedürftiger Schüler/innen (SVP). Die AKK weist zudem darauf hin, dass Zusatzressourcen für schwierige Situationen in jedem Fall notwendig sind, da auch heute schon durch Remotionen und Zuzüge übergrosse Klassen entstehen. Uneinig sind sich die Vernehmlassungsteilnehmer über die vorgegebene Obergrenze von 130 Lektionen pro Jahr. Die SVP fordert eine Festschreibung dieser Obergrenze im Bildungsgesetz, um zu verhindern, dass die angestrebten Einsparungen durch diese Abfederungsmassnahme über Gebühr beeinträchtigt werden. Vpod und LVB dagegen gehen davon aus, dass diese auf den Schulstandort gerechneten 7,6 Lektionen nicht ausreichen werden. Zudem bestehe noch Regelungsbedarf für den Fall, dass diese Anzahl Lektionen ausgeschöpft ist und weiterhin Bedarf besteht.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Die Stellungnahmen zu den so genannten SOS-Ressourcen haben den Regierungsrat dazu bewogen, die im neuen § 11a des Bildungsgesetzes vorgeschlagenen Massnahmen bei einer Überschreitung der Höchstzahl und bei erschwerten Unterrichtsbedingungen zu entkoppeln und voneinander getrennt zu regeln. Absatz 3, der die Höchstzahlüberschreitung im Einzelfall regelt, hält gleichzeitig fest, dass eine überbeständige Sekundarschulklassse während der Dauer der Höchstzahlüberschreitung zusätzliche Ressourcen erhält. Der Lektionenzusatz wird auf Verordnungsstufe mittels eines erhöhten Lektionendeputats pro Klasse festgelegt. Vorgesehen ist, dass bei 1 bis 2 Schülerinnen über der Höchstzahl das Amt für Volksschulen der Klasse auf Antrag der Schulleitung 2 bis 4 zusätzliche Lektionen zur Verfügung stellt. Dass Klassen die Höchstzahl mit mehr als 2 Schülerinnen und Schüler überschreiten, kommt erfahrungsgemäss nicht vor. Der neue Absatz 4 spricht neu nicht mehr von erschwerten Unterrichtsbedingungen, sondern von einer erschwerten Klassensituation und hält fest, dass die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei erschwerten Klassensituationen zeitlich befristet ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen bewilligen kann. Das Nähere dazu wird wiederum auf Verordnungsstufe geregelt. Vorgesehen ist, dass die ausserordentlichen Unterstützungsmassnahmen zum Tragen kommen, wenn Klassensituationen den Schulbetrieb massiv belasten. Die Massnahmen beziehen sich auf die Schulentwicklung und bezwecken eine Stärkung der Tragfähigkeit der Schule. Insofern sind die ausserordentlichen Massnahmen deutlich abgegrenzt von Hilfestellungen im Rahmen der Speziellen Förderung und der Verstärkten Massnahmen. Bei der Prüfung, ob ausserordentliche Unterstützungsleistungen bewilligt werden sollen, muss die Gesamtsituation der Klasse einschliesslich der bereits ergriffenen regulären Entlastungsmassnahmen gewürdigt werden. Die zusätzlichen Unterstützungsleistungen haben ihren Schwerpunkt im Bereich der Klassenführung zugunsten der Verbesserung des Lehr- und Lernklimas und können Beratung, Abteilungsunterricht und Fortbildung umfassen. Benötigte Zusatzmittel werden subsidiär finanziert und beschränken sich bei den unterjährig und zeitlich befristeten Zusatzlektionen für Abteilungsunterricht auf 2 bis 6 Lektionen. Der Regierungsrat hält daran fest, dass für die Bewilligung von Zusatzlektionen bei einer Höchstzahlüberschreitung und von Zusatzmitteln bei einer erschwerten Klassensituation dem Amt für Volksschulen ein Kontingent von 130 Lektionen bzw. der entsprechende Betrag pro Schuljahr zur Verfügung gestellt wird. Das Kontingent soll auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden, so dass ein maximales Kostendach fest vorgegeben wird, der Regierungsrat jedoch bei ausgewiesenem Bedarf eine begründete Änderung im kürzeren Verfahren einer Verordnungsänderung im Rahmen des Budgets und Aufgaben- und Finanzplanes vornehmen kann. Der Antrag der SVP, dieses Kontingent gleich übergeordnet im Bildungsgesetz mit 130 Lektionen quantifiziert festzuschreiben, wird deshalb nicht berücksichtigt.

Zur **Prüfung von Zusammenlegungen bereits gebildeter, oberer Klassen** äussert sich nur die SVP explizit mit einem Änderungsvorschlag. Als Grundlage für die Prüfung einer Zusammenlegung soll nicht die Minimalzahl von 15 Schülerinnen und Schülern gelten, sondern dies soll generell bei nicht maximal gefüllten Klassen möglich sein, und den Schulleitungen damit mehr Flexibilität gewähren.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Der Regierungsrat kann das vorgebrachte Anliegen nicht berücksichtigen. Wie weiter oben ausgeführt, ist es auf der Sekundarstufe I nicht zielführend, Klassen allgemein und weitgehend maximal zu füllen. Es müssen in den Klassen wegen der Promotionen und Niveauwechsel genügend Reserveplätze bestehen. Im Unterschied insbesondere zu den Gymnasien und den Fachmittelschulen verbleiben die Schülerinnen und Schüler auch bei einer Nichtbeförderung oder einem Niveauwechsel in der Sekundarschule und treten gewöhnlich nur bei Wegzügen aus. Die Regelung, dass eine Klasse nur aufgelöst werden kann, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 7 Schülerinnen und Schüler aufweist, möchte der Regierungsrat beibehalten. Er geht davon aus, dass es bei einer konsequent schulkreisbezogenen Klassenbildung auf der Sekundarstufe I in Zukunft nur noch selten zu stark ausgedünnten Klassen kommt.

Die **Zuweisung der Kompetenz und Verantwortung für die Bildung der ersten Klassen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion** wird von der FDP explizit begrüsst. Damit sei der grosse Kostenblock „Lehrpersonenbesoldung“ in eine klare politische Verantwortung gestellt. Der LVB dagegen kritisiert, dass es mit dieser Änderung keine wirkliche Kontrollinstanz im Bereich der Klassenbildung mehr gäbe. Dies weil das Amt für Volksschulen de facto seine eigene Klassenbildung bewilligen würde. Die Kompetenzen und der Spielraum der Schulleitungen würden stark beschnitten. Um den Schulleitungen eine etwas grössere Flexibilität bei der Verteilung der bewilligten Klassen auf die Schulstandorte zu gewähren, beantragt die Schulartenkonferenz Kindergarten und Primarschule, dass das AVS als Planungsbasis die bisher geltenden Richtzahlen verwendet. Diese sollen auch die Grundlage für die Budgetbeschlüsse des Landrates sein. Auch die CVP kritisiert, dass die Schulleitungen bei der Klassenbildung kaum mehr Spielraum haben, da alle wesentlichen Parameter vom AVS vorgegeben würden.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Das Amt für Volksschule (AVS) kann eine solide Klassenbildungsplanung nur in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der sieben Schulkreise auf der Sekundarstufe I erstellen und die Klassenbildung nicht alleine planen. Wie die Schulleitungen ist auch das AVS verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben bei der Planung und Festlegung der Anzahl Klassen pro Jahr und für die Schulkreise und Schulstandorte einzuhalten. Dass das AVS die Klassenbildungspläne schliesslich bewilligt, ist gängige und bewährte Praxis. Dem Anliegen der Schulartenkonferenz soll nicht entsprochen werden. Als Planungsbasis für die Klassenbildung müssen die Schulleitungen in den sieben Schulkreisen und das AVS die Erfahrungswerte berücksichtigen, mit denen sie gewährleisten können, dass eine Überschreitung der Höchstzahl in einer Sekundarklasse an einem Schulstandort nur in begründeten Ausnahmefällen eintritt, also unvermeidlich ist.

Die **Koppelung der Anzahl der bewilligten Klassen an die Budgetbeschlüsse des Landrats** wird kritisiert seitens CVP, EVP, vpod, VSL, LVB und Starke Schule. Grundlage für die Klassenbildung müssten immer die tatsächlichen Schülerzahlen nach erfolgter Übertrittsprüfung sein. Die vorgeschlagene Regelung werfe auch die Frage auf, wie vorzugehen wäre, wenn der Budgetbeschluss des Landrates die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Höchstzahlen in der Klassenbildung verunmöglichen würde.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Der Regierungsrat hält fest, dass die gesetzlichen Vorgaben der Klassen- und Kursbildung bei der Planung und Festlegung der Anzahl Klassen pro Schuljahr dem Budget übergeordnet sind. Der Landrat beschliesst jeweils ein Klassenbildungs-Budget, das mit den gesetzlichen Auflagen übereinstimmen muss. Umgekehrt muss die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei der Aufgaben- und Finanzplanung darauf bedacht sein, die Klassenbildungsprognose und die mehrjährige Budgetplanung für die Schulen in kantonaler Trägerschaft möglichst solide aufeinander abzustimmen und mit Hilfe der Berichtsindikatoren zu den Klassengrössen darlegen, dass die Klassenbildung wirtschaftlich effizient erfolgt bzw. erfolgt ist.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 04. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Beilagen:

- Entwurf Änderung Bildungsgesetz
- Entwurf Synopse Änderung Bildungsgesetz
- Grafik „Zuweisungen auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/17“, Kantonsplanung BUD, anhand Angaben AVS, 27. Mai 2016
- Kantonsvergleich: Klassengrössen und Schüler/innenlektionen

Weitere Beilagen: Entwurf Folgeanpassungen auf Verordnungsstufe

- Synopse Revision §§ 9, 10, 11, 12a, 13b (neu) und 13c (neu) der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 [SGS 642.11, GS 34.0968], Entwurf
Synopse Revision §§ 1 und 10a (neu) der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 (SGS 156.11, GS 35.0478, Entwurf
- Synopse Revision § 10 der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 [SGS 643.11, GS 34.0985], Entwurf
- Synopse Revision § 25 der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 [SGS 681.11, GS 36.1022], Entwurf

Landratsbeschluss

über die Änderung der Bildungsgesetzes betreffend weitere Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 (BKSD-WOM 7) im Bereich Klassengrösse Sekundarstufe I und II

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) gemäss Beilage wird beschlossen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4^{bis} (geändert)

Klassengrössen Primarstufe (Überschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- c. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*

² Im Kindergarten sowie in der Primarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

^{4bis} Im Kindergarten und in der Primarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schüler und Schülerinnen aufweist.

§ 11a (neu)

Klassengrösse Sekundarstufen I und II

¹ Der Kanton hat bei der Klassenbildung an den öffentlichen Schulen in der Regel folgende Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- a. Sekundarstufe I:
 - 1. Niveau A Sekundarschule 20;
 - 2. Niveau E und P Sekundarschule 24;
 - 3. Kleinklasse Sekundarschule 13;
- b. Sekundarstufe II:
 - 1. Berufsfachschule, Grundbildung nach EFZ 24;
 - 2. Berufsfachschule, Grundbildung nach EBA 14;

- 3. Gymnasium und Fachmittelschule 24;
- c. Brückenangebote:
 - 1. schulische Brückenangebote 24;
 - 2. kombinierte Brückenangebote 14.

² An der Sekundarstufe I werden die Kleinklassen altersgemischt als Angebot von 1 oder 2 Schulkreisen an einzelnen Standorten geführt.

³ Im Einzelfall kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Klasse die Überschreitung der Höchstzahl bewilligen und teilt Sekundarschulklassen für die Dauer der Überschreitung der Höchstzahl zusätzliche Lektionen zu.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einer Sekundarschulklasse bei erschwerten Situationen zeitlich befristet ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen bewilligen.

⁵ In der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 7 Schüler und Schülerinnen aufweist.

⁶ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben für die Klassenbildung, die Anzahl Klassen im Rahmen der Budgetbeschlüsse des Landrates.

⁷ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 30 Abs. 2 (geändert)

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelne Schüler und Schülerinnen zwecks Optimierung der Klassenbildung einem benachbarten Schulkreis zuweisen.

§ 39 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schüler und Schülerinnen werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit in der Regel jener Fachmittelschule zugewiesen, die sie in 1. oder 2. Wahl in der Anmeldung angegeben haben.

§ 42 Abs. 2 (geändert)

² Die Schüler und Schülerinnen werden in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, das sie in 1. oder 2. Wahl in der Anmeldung angegeben haben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Synopse

bksd-2016-08-11 Bildungsgesetz-WOM 7-Klassengrösse

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der [Autor]</i> Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: ¹⁾ <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 11 Klassengrössen ¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: a. Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24 b. Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24	§ 11 Klassengrössen Primarstufe ¹ Die Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:	Die Klassengrössen werden neu in zwei §§ geregelt. Der bisherige § 11 bezieht sich auf die Primarstufe, der neue § 11a auf die Sekundarstufen I und II. Die Aufteilung setzt die beiden verschiedenen Steuerrungskonzepte bei der Klassenbildung voneinander ab und ist lesefreundlicher. Materiell werden die geltenden Regelungen für die Primarstufe bzw. für den Kindergarten und die Primarschule unverändert übernommen. Ausschiesslich formale Änderungen.

1) In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 angenommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
c. Sekundarschule 1. Anforderungsniveau A: Höchstzahl 20 2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24 d. Kleinklassen / Einführungsklassen: Richtzahl 10, Höchstzahl 13 e. Berufsfachschule: Richtzahl 22 f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule: Richtzahl 24 ² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt. ³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig einen Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist. ⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden. ^{4bis} Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.	c. <i>Aufgehoben.</i> e. <i>Aufgehoben.</i> f. <i>Aufgehoben.</i> ² Im Kindergarten sowie in der Primarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt. ^{4bis} Im Kindergarten und in der Primarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	§ 11a Klassengrösse Sekundarstufen I und II ¹ Der Kanton hat bei der Klassenbildung an den öffentlichen Schulen in der Regel folgende Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: a. Sekundarstufe I	Der neue § 11a regelt die Klassengrössen und die Rahmenbedingungen für die Klassenbildung an den verschiedenen Schul- und Klassenarten der Sekundarstufen I und II. Formal einheitlich werden nur noch Höchstzahlen für die Schularten an den Sekundarstufen I und II genannt. Sie sind bei der Klassenbildung einzuhalten und dürfen nur im Einzelfall und mit besonderer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion überschritten werden. Die wesentliche Änderung betrifft den Wegfall der Richtzahl von 22 bei den Anforderungsniveaus E und P und von 10 Schülerinnen und Schülern bei den Kleinklassen bzw. die Beschränkung auf Höchstzahlen. Die bisherigen Höchstzahlen für die drei Niveaus und für die Kleinklasse werden beibehalten. An der Sekundarstufe I wird die Optimierung der Wirtschaftlichkeit in erster Linie durch die konsequente standortübergreifende Klassenbildung in den sieben Sekundarschulkreisen erreicht. Dabei sind aufgrund der standort- bzw. schulkreisbezogenen Erfahrungswerte genügend Reserveplätze für Remotionen, Niveauwechsel und Neuzuzüge einzukalkulieren, um an den Schulstandorten in der Regel Höchstzahlüberschreitungen während der gesamten „Lebensdauer“ einer Klasse zu vermeiden. Zusätzlich sollen Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse wiederholen müssen, das Niveau wechseln oder neu zugezogen sind, bei Bedarf auch nach erfolgter Klassenbildung noch einem anderen Schulstandort mit freien Plätzen innerhalb oder ausserhalb ihres Schulkreises zugeteilt werden können. Die Möglichkeit für solche Zuweisungen hat der Regierungsrat mit der Änderung der Verordnung Sekundarschule mit Beschluss Nr. 0404 vom 21. März 2017 geschaffen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	1. Niveau A Sekundarschule: 20 2. Niveau E und P Sekundarschule: 24 3. Kleinklasse Sekundarschule: 13 b. Sekundarstufe II	Gegenwärtig regelt das Bildungsgesetz die Klassengrössen auf der Sekundarstufe II ausschliesslich mit Richtzahlen. Neu soll das Gesetz wie für die Sekundarstufe I nur noch Höchstzahlen festlegen. In der beruflichen drei- und vierjährigen Grundbildung (bisher Richtzahl 22) gilt wie an den Gymnasien und Fachmittelschulen (bisher Richtzahl 24) neu die Höchstzahl 24, in der zweijährigen beruflichen Grundbildung (bisher Richtzahlen 12 oder 14) neu einheitlich die Höchstzahl 14. Die Klassengrössen für die Brückenangebote sind (wie auch die zweijährige berufliche Grundbildung) bislang lediglich in § 2 Absatz 2 der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 vorgegeben gewesen. Neu sollen ebenfalls die Brückenangebote auf Gesetzesebene geregelt werden: Bei den schulischen Angeboten (bisher Richtzahl 22) beträgt die Höchstzahl neu 24 und bei den kombinierten Angeboten (bisher Richtzahl 14) neu 14.
	1. Berufsfachschule, Grundbildung nach EFZ: 24	Für die Berufsfachschulen gibt es infolge der durchgängigen Festlegung von Höchstzahlen keine Änderung der heutigen Praxis bei der Klassenbildung an den dualen Berufsfachschulen Im Vergleich mit dem Status quo ist im Berufsfachschulbereich eine weitere Optimierung der Wirtschaftlichkeit bei der Klassenbildung an den Vollzeitschulen des Bildungszentrums kvBL möglich (Wirtschaftsmittelschule und schulische Brückenangebote inkl. BVS 2).
	2. Berufsfachschule, Grundbildung nach EBA: 14	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	3. Gymnasium und Fachmittelschule: 24 c. Brückenangebote: 1. schulische Brückenangebote: 24 2. kombinierte Brückenangebote: 14 ² An der Sekundarstufe I werden die Kleinklassen altersgemischt als Angebot von einem oder zwei Schulkreisen an einzelnen Standorten geführt. ³ Im Einzelfall kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Klasse die Überschreitung der Höchstzahl bewilligen und teilt Sekundarschulklassen für die Dauer der Überschreitung der Höchstzahl	An den Gymnasien und den ihnen angeschlossenen Fachmittelschulen kann auch mit der Höchstzahl 24 die bestehende Praxis bei der Bildung der ersten Klassen weitergeführt werden. Zusätzliche Optimierungen der Wirtschaftlichkeit können hin und wieder durch die Zusammenlegung bestehender Klassen, die infolge von Austritten stark geschrumpft sind, insbesondere nach dem 2. Jahr am Gymnasium bzw. nach dem 1. oder 2. Jahr an der FMS erreicht werden. Ausserdem können bisweilen auch einzelne Kurse zusammengelegt werden. Die Klassengrössen für die Brückenangebote sind (wie auch die zweijährige berufliche Grundbildung) bislang lediglich in § 2 Absatz 2 der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 vorgegeben gewesen. Neu sollen ebenfalls die Brückenangebote auf Gesetzesebene geregelt werden: Bei den schulischen Angeboten (bisher Richtzahl 22) beträgt die Höchstzahl neu 24 und bei den kombinierten Angeboten (bisher Richtzahl 14) neu 14. Siehe Kommentar zu Bstb. b Ziff. 1. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass Kleinklassen an der Sekundarstufe I standortübergreifend und altersgemischt geführt werden. Im Einzelfall kann auch ein gemeinsames Kleinklassenangebot zwischen zwei Schulkreisen eingerichtet werden (siehe z.B. Frenkentaler und Ergolz 1). Die Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler bleibt gewährleistet. Die Ausnahmebestimmung bezieht sich auf Situationen, in denen die Überschreitung der Höchstzahl in einer Klasse wegen ausserordentlicher Umstände nicht vermieden werden kann. Beispielsweise weil

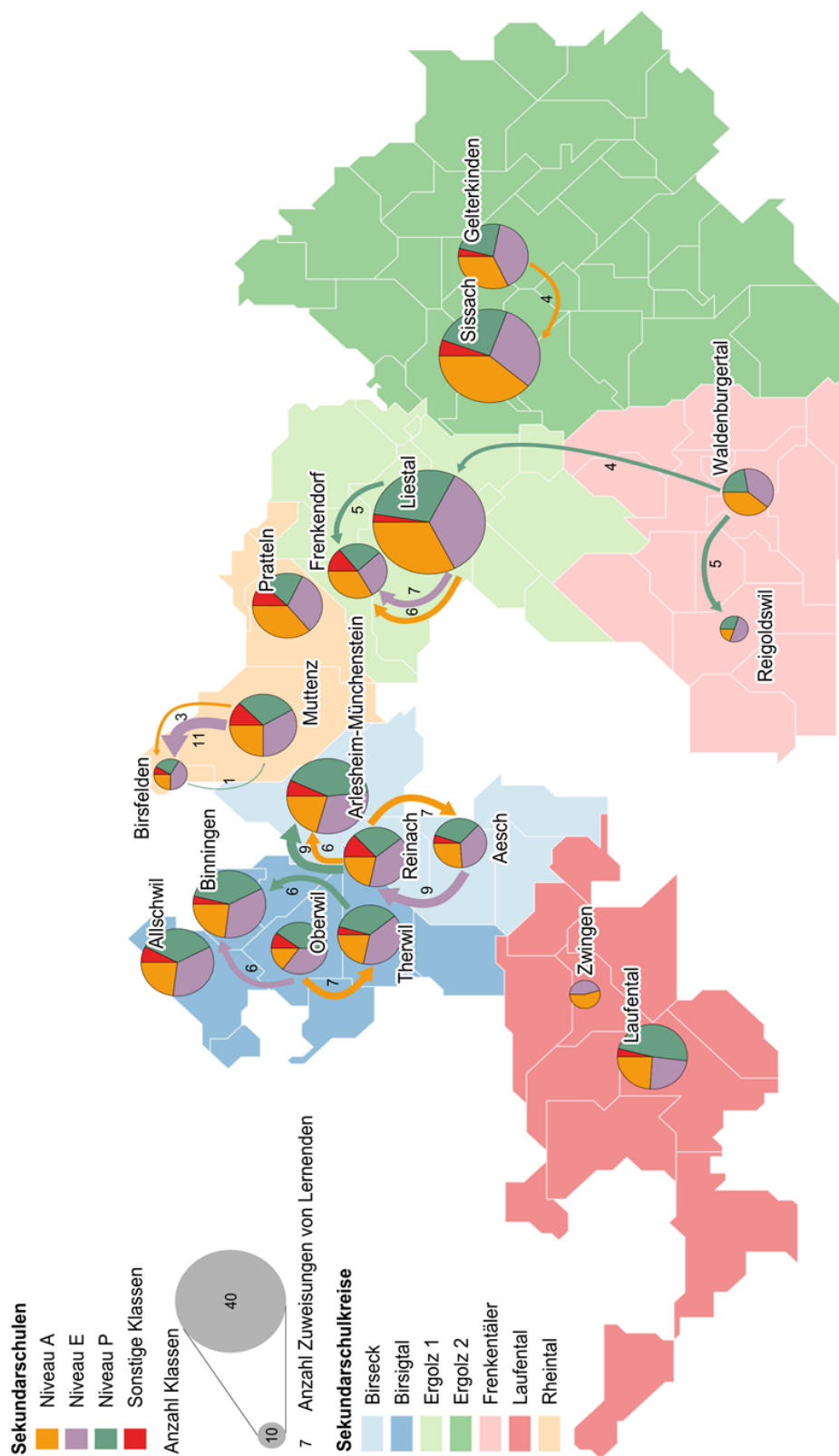
Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	zusätzliche Lektionen zu. ⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einer Sekundarschulklasse bei erschwerten Situationen zeitlich befristet ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen bewilligen.	Rekurse gegen die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an einen anderen Schulstandort gut geheissen werden oder in einem Schuljahr an einem Schulstandort in einem Niveau bzw. auf einer Jahrgangsstufe eine aussergewöhnlich grosse Anzahl Klasseneintritte infolge von Remotionen, Niveauwechseln und Neuzuzügen zu verzeichnen ist und es weder am eigenen noch an einem anderen Standort innerhalb oder ausserhalb des Schulkreises genügend freie Plätze gibt. Wird in einer Sekundarschulklasse die Höchstzahl überschritten, so erhält sie während der Dauer der Überschreitung zusätzliche Ressourcen. Der Lektionenzusatz wird auf Verordnungsstufe mittels eines erhöhten Lektionendeptutats für das Grundangebot festgelegt. Mit den Zusatzressourcen können Teamteaching- oder Abteilungsstunden eingerichtet und dadurch gute Lernbedingungen sichergestellt bzw. Nachteile übergrosser Klassen ausgeglichen werden. Primär müssen die regulären Ressourcen der Sekundarschulen unter Einbezug der Speziellen Förderung und der Sonderschulung ausreichen, um auftretende Probleme bei der Klassenführung zu lösen. In einzelnen Klassen können sich indessen Konstellationen ergeben, die es akut erschweren, den Bildungsauftrag mit den ordentlichen Ressourcen umzusetzen. In solchen Fällen sollen die Fachlehrpersonen bzw. Teams zeitlich befristet eine zusätzliche Unterstützung erhalten. Bei erschwerten Klassensituationen ist der geordnete Unterrichtsverlauf gewöhnlich wegen erheblicher Verhaltensprobleme in einer Klasse gestört. Ziel der Unterstützungsmassnahmen ist es, die Regellehrpersonen bei der Klassenführung zeitlich befristet zu entlasten und kontext- und situationsangemessene Massnahmen zu planen und umzusetzen, um in der Klasse eine gute Lern-

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	⁵ In der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 7 Schülerinnen und Schüler aufweist. ⁶ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben für die Klassenbildung, die Anzahl Klassen im Rahmen der Budgetbeschlüsse des Landrates. ⁷ Das Nähere regelt die Verordnung.	atmosphäre und einen tragfähigen Zusammenhalt herzustellen. Unter Einbezug der Beteiligten werden entsprechende Massnahmen vom Amt für Volksschule festgelegt, bewilligt und nach der vereinbarten Umsetzungszeit deren Wirksamkeit geprüft. Das Verfahren wird auf Verordnungsstufe geregelt. Fortführung der bisherigen Regelung für die Sekundarschule. Die Festlegung und Bewilligung der für jedes Schuljahr zu bildenden Klassen soll in der Verantwortung der BKSD im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der Budgetvorgaben und des Aufgaben- und Finanzplanes (LRV 2015-435) zugewiesen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Klassengrösse sind übergeordnet. Der neue § 11a hat eine Reihe von Folgeanpassungen auf Verordnungsstufe zur Folge. Die Entwürfe für die entsprechenden Verordnungsänderungen sind in die Beilage zur Vorlage als Information über Auswirkungen aufgenommen.
§ 30 Schulort ¹ Die Sekundarschule wird in der Regel im Schulkreis der Wohngemeinde besucht. ² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen.	² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelne Schülerinnen und Schüler zwecks Optimierung der Klassenbildung einem benachbarten Schulkreis zuweisen.	Grundsätzlich besuchen die Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule an einem Standort innerhalb des Schulkreises, dem ihre Wohngemeinde angehört. Verdeutlicht wird neu, dass eine Zuteilung von einzelnen Schülerinnen und Schüler in einen benachbarten Sekundarschulkreis nur zwecks Optimierung der Klassenbildung erfolgt. Die bisherige Be-

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
		stimmung, wonach Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Erziehungsberechtigten der Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligt werden kann, entfällt. Schülerinnen und Schüler sollen fortan lediglich aus Gründen gut ausgelasteter Klassen einem von mehreren Schulstandorten innerhalb oder in Ausnahmefällen ausserhalb ihres Schulkreises zugeteilt werden.
§ 39 Schulort ¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden. ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden. ³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.	³ Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit in der Regel jener Fachmittelschule zugewiesen, die sie in erster oder zweiter Wahl in der Anmeldung angegeben haben.	Seit Schuljahr 2014/15 können die Schülerinnen und Schüler sich mit einer ersten und zweiten Wahl bei der Bildung der ersten Klassen für den Besuch der Fachmittelschule anmelden. Diese Änderung des Anmeldeverfahrens soll im Gesetz nachvollzogen werden. Die Wirtschaftlichkeit bleibt gewährleistet.
§ 42 Schulort ¹ Der Landrat legt die Schulorte des Gymnasiums fest. ² Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, das ihrem Wohnort am nächsten liegt.	² Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, das sie in erster oder zweiter Wahl in der Anmeldung angegeben haben.	Seit Schuljahr 2014/15 können die Schülerinnen und Schüler sich mit einer ersten und zweiten Wahl bei der Bildung der ersten Klassen für den Besuch des Gymnasiums anmelden. Diese Änderung des Anmeldeverfahrens soll im Gesetz nachvollzogen werden. Die Wirtschaftlichkeit bleibt gewährleistet.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
³ Das Nähere regelt die Verordnung.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten. Liestal, ... Im Namen des Landrats der Präsident: Schoch der Landschreiber: Vetter	

Grafik „Zuweisungen auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/17“



Kantonsvergleiche: Klassengrössen und Schüler/innen-lektionen

1. Regelungen der Klassengrössen 2014/15

Bezüglich Klassengrössen bestehen in den Kantonen AG, BL, BS, SO, BE und ZH verschiedene Formen von Regelungen: Richtzahlen, Maximalzahlen und/oder Minimalzahlen. Die entsprechenden Werte unterscheiden sich erheblich.

Im Kantonsvergleich weist der Kanton Basel-Landschaft bei den Klassengrössen des Kindergartens und der Primarschule tiefe Minimalwerte auf. Bei den Richtgrössen befindet er sich im Mittelfeld. Zusammen mit dem Kanton Solothurn hat der Kanton Basel-Landschaft den tiefsten Wert für die maximale Klassengrösse an der Primarschule.

Kanton	Kindergarten			Primarschule		
	Minimum	Richtgrösse	Maximum	Minimum	Richtgrösse	Maximum
AG	7	-	25	12	-	25
BL	8	21	24	8	22	24
BS	-	-	20	-	-	25
SO	16	20	24	16	20	24
BE	14	18	22	15	21	27
ZH	-	21	-	-	25	29

Abbildung 6: Bestimmungen für Klassengrössen Kindergarten und Primarschule

Die Richtgrössen der Sekundarstufe I liegen für einzelne Niveaus in anderen Kantonen deutlich höher (z.B. „Niveau P“ Kanton ZH) oder tiefer (z.B. Niveau A Kanton SO) als im Kanton Basel-Landschaft. Die Maximalgrössen sind im Kanton Basel-Landschaft für das Niveau P am tiefsten, fürs die Niveaus E und A im Mittel der sechs Kantone.

Kanton	Sekundarschule					
	Richtgrösse ¹			Maximum		
	Niveau A	Niveau E	Niveau P	Niveau A	Niveau E	Niveau P
AG	-	-	-	22	25	25
BL	-	22	22	20	24	24
BS	-	-	-	16	23	25
SO	16	22	22	20	26	26
BE	21	21	21	27	27	27
ZH	18	23	25	-	-	-

Abbildung 7: Bestimmungen für Klassengrössen Sekundarschule

Die Maximalgrössen für Klassen an Fachmittelschulen und Gymnasien liegen im Kanton Basel-Landschaft bei 24 Schülerinnen und Schülern. In Ausnahmefällen werden auch 25 oder 26 Lernende in eine Klasse eingeteilt, obwohl die Räume nicht darauf ausgelegt sind. Mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt haben die anderen Kantone lediglich Richtzahlen definiert oder setzen Erwartungswerte ein.

Kanton	Berufliche Grundbildung (Maximum)	Fachmittelschule (Maximum/weitere Werte)	Gymnasium (Maximum/weitere Werte)
AG	18-25	23 (Richtzahl)	23 (Richtzahl)
BL	22	24	24
BS	24	25	25
SO	24	20 (Richtzahl)	20 (Richtzahl)
BE	24	23 (Erwartungswert)	23 (Erwartungswert)
ZH	24	-	-

Abbildung 8: Bestimmungen für Klassengrössen Berufliche Grundbildung, Fachmittelschule und Gymnasium

Effektive Klassengrössen

Jahr	Sekundarstufe I					Fach- mittel- schule	Gymna- sium
	Niveau A	Niveau E	Niveau P	KK/IK	Werk- jahr		
2004	17.1	20.6	20.7	10.1	8.9	22.6	19.1
2009	15.9	20.8	20.3	9.0	8.8	18.9	19.5
2014	16.4	20.0	20.4	9.2	8.5	20.0	19.8

Abbildung 9: Entwicklung der effektiven Klassengrössen 2004-2014

Die effektiven Klassengrössen auf der Sekundarstufe I haben sich in den vergangenen zehn Jahren leicht verringert und liegen für die Niveaus E und P rund 1 bis 2 Lernende unter den Richtgrössen. Die Anzahl der Lernenden pro Klasse in den Gymnasien ist leicht gestiegen. Die Klassengrössen in den Fachmittelschulen waren im Jahr 2014 mit denjenigen in den Gymnasien vergleichbar. Sowohl auf allen Niveaus der Sekundarstufe I als auch bei den FMS und den Gymnasien liegen die effektiven Zahlen rund 3 bis 4 Lernende unter den Maximalwerten.

Quellen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Hrsg.): EDK/IDES-Kantonsumfrage, Klassengrössen. Auswertung 2015. Bern: EDK 2015.

Statistisches Amt Basel-Landschaft: Klassengrössen.
http://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_1_2_2. Abrufdatum 15. Januar 2016.

2. Schüler/innenlektionen

In der Übersicht werden die Anzahl Lektionen pro Zyklus dargestellt. Enthalten sind Pflicht- und Wahlpflichtlektionen (ohne Freifächer). Bei den Lektionenzahlen der Primarschule und der Sekundarschule liegt der Kanton Basel-Landschaft zusammen mit Basel-Stadt an der Spitze. Die Baselbieter Lektionenzahlen an der Fachmittelschule befinden sich im Mittelfeld, diejenigen am Gymnasium hingegen sind vergleichsweise tief.

Kanton	Primarschule	Sekundarschule	FMS ¹ (Bsp. Pädagogik)	Gymnasium
AG	156	82/94/94 (Niveau A/E/P)	99,5	132,5
BS	170	102	104,5	129
BL (ab 2018/19)	170	102	102	129
SO (ab 2018/19)	166	102	105	138 ²
BE	161	96	97	138 ⁵
ZH	161	100-104	105	131,5 ⁵

Quellen

Stundentafeln der Kantone AG, BS, BL, SO, BE und ZH.

Stab Bildung GS BKSD; Liestal, 18. Januar 2016

¹ Fachmittelschule: 3 Jahre ohne Fachmaturität.

² Schuljahre 11-14 (HarmoS).

Synopse

BKSD WOM 7: Änderung Vo Berufsbildung

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Verordnung für die Berufsbildung	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 681.11 (Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:	
§ 25 Klassengrössen ¹ Sofern in Reglementen und Lehrplänen nichts anderes vorgesehen ist, wird in Klassen unterrichtet. ² Bei der Bildung der Klassen und Kurse sind folgende Klassen- und Kursgrössen massgebend ³⁾ :		Die Normen für die Klassen- und Kursgrössen sind den Werten im revidierten § 11a Absatz 1 Buchstaben b und c BildG (unter Sekundarstufe II, Berufsfachschule; Brückenangebote) angepasst. Unterschieden werden nur noch zwei Normgrössen: 24 und 14. Bei diesen Grössen handelt es sich ausserdem nicht wie bisher um Richt-, sondern neu um Höchstzahlen

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 34.637, SGS [640](#)

3) Zahl = Richtzahl

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
a. Unterricht in den Pflicht- und Berufsmaturitätsschulfächern der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen: 22; b. 2-jährige berufliche Grundbildungen: 1. Anlehre: 12; 2. Berufsattest gewerblich-industrieller und landwirtschaftlicher Richtung: 12; 3. Berufsattest anderer Richtung: 14; c. Stützkurse und Freikurse: 12; d. Berufsvorbereitende Angebote: 1. Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS): 22; 2. Schulisches Brückenangebot plus modular: 22; 3. duale Angebote: 14. ³ Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf Antrag der Schulleitung. ⁴ Die Schulleitungen können zur Förderung von neuen Unterrichtsformen und für Projekte pro Lehrzeit 40 Wochenstunden für Abteilungsunterricht bewilligen.	a. Unterricht in den Pflicht- und Berufsmaturitätsschulfächern der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen: 24; 1. Anlehre: 14; 2. Berufsattest gewerblich-industrieller, landwirtschaftlicher und anderer Richtung: 14; 3. <i>Aufgehoben.</i> c. Stützkurse und Freikurse: 14; 1. Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS): 24; 2. Schulisches Brückenangebot plus modular: 24;	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Liestal, ... Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Weber der Landschreiber: Vetter	

Synopse

BKSD WOM 7: Änderung Vo Gymnasien

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule)	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kan- tons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 643.11 (Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:	
§ 10 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Zuteilung zu einem basellandschaftlichen Gymnasium bzw. einer basellandschaftlichen Fachmittelschule, in der Regel zu demjenigen bzw. derjenigen, welches bzw. welche ihrem Wohnort am nächsten liegt.	¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Zuteilung zu einem basellandschaftlichen Gymnasium bzw. einer basellandschaftlichen Fachmittelschule. ^{1bis} Bei ihrer Anmeldung für die erste Klasse geben sie einen Schulort ihrer ersten und zweiten Wahl an.	Neu besteht kein Anspruch mehr darauf, in der Regel diejenige Schule zu besuchen, die ihrem Wohnort am nächsten liegt. Laut revidiertem § 39 Absatz 3 und § 42 Absatz 2 BildG können die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Anmeldung für das Gymnasium oder für die Fachmittelschule einen gewünschten Schulort nach erster und zweiter Präferenz angeben.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
² Sie haben unter Vorbehalt von § 8 Absatz 2 Anspruch auf Zuteilung zu einem gewünschten Maturitätsprofil. ³ Den Wünschen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf den Schulort wird nach Möglichkeit im Rahmen der Klassenbildung gemäss § 9 entsprochen. ⁴ Die Dienststelle Gymnasien teilt den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern die Zuteilung schriftlich mit.	⁴ Die Dienststelle Gymnasien teilt den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern die Zuteilung schriftlich mit. Der Entscheid erfolgt auf Begehren der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler mittels Verfügung.	Grundsätzlich ist im Einzelfall zu klären, ob der Entscheid betreffend Schulzuteilung eine Verfügung oder lediglich eine organisatorische Massnahme der Schule ist. Im Falle, dass die erste oder zweite Wahl bzw. der gewünschte Schwerpunkt nicht berücksichtigt werden können, muss auf jeden Fall von einer Verfügung ausgegangen werden, die – zumindest auf Verlangen – anfechtbar sein muss. Analog dem Zuweisungsverfahren auf der Sekundarstufe I wird daher der Zuweisungsentscheid grundsätzlich schriftlich eröffnet. Auf Begehren hin muss der Zugang zum Rechtsweg sichergestellt werden (vgl. RRB 985 vom 16.6.2015).
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Liestal, ... Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Weber	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	der Landschreiber: Vetter	

Synopse

BKSD WOM 7: Änderung Vo Sekundarschule

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Verordnung für die Sekundarschule	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 642.11 (Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 9 Allgemeines ¹ Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.	¹ Das Amt für Volksschulen gibt für jedes neue Schuljahr unter Einhaltung der Höchstzahlen und gemäss den Budgetbeschlüssen des Landrats die zu planende Anzahl Klassen pro Sekundarschulkreis vor.	Neu wird die Anzahl Klassen nach Massgabe der Schülerinnen- und Schülerzahlen für jeden der sieben Sekundarschulkreise vom Amt für Volksschulen zunächst vorgegeben und schliesslich anhand des kantonalen Klassenbildungsplans bis und mit März vor Beginn des neuen Schuljahres definitiv bewilligt. Dabei berücksichtigt das Amt für Volksschulen zum einen die Einhaltung der Höchstzahlen gemäss dem neuen § 11a Absatz 1 Buchstabe a (Klassengrössen der Sekundarstufen I und II) des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640, BildG) und zum anderen die Budgetvorgaben des Landrates gemäss § 11a Absatz 7 BildG.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
² Klassen mit erweitertem Musikunterricht können gebildet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss den Weisungen des Amtes für Volksschulen erfüllt sind.		
§ 10 Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Sekundarschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, werden bei der Klassenbildung ab dem 6. fremdsprachigen Kind pro Klasse doppelt gezählt.	§ 10 Aufgehoben.	Der neue § 11a BildG sieht für die Sekundarschule keine Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler mehr vor, so dass § 10 aufgehoben bzw. ersatzlos gestrichen werden kann. Die besonderen Bedürfnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler mit noch ungenügenden Deutschkenntnissen werden durch die Spezielle Förderung (DaZ oder DaZ intensiv) sowie die Angebote in Heimatlicher Sprache und Kultur abgedeckt. Ausserdem können Jugendliche mit noch weitgehend fehlenden Deutschkenntnissen vorübergehend auch eine Fremdsprachenintegrationsklasse besuchen.
§ 12a Klassenbildung ¹ Die Schulleitungen der Sekundarschulstandorte eines Sekundarschulkreises nehmen gemeinsam die Klassenbildung für den Sekundarschulkreis vor.		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
² Sie bestimmen, welche Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse welchem Schulstandort zugewiesen werden. ³ Für die Zuteilung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: a. Zeitbedarf für den Schulweg; b. Beschaffenheit des Schulweges; c. Persönliche Gründe.	² Sie bestimmen, welche Schülerinnen und Schüler gemäss der vom Amt für Volksschulen vorgegebenen Anzahl Klassen und unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse welchem Schulstandort innerhalb des Schulkreises zugewiesen werden. ^{2bis} Sie können aus Gründen einer optimalen Klassenbildung in Absprache mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule dem Amt für Volksschulen im Einzelfall die Zuweisung von Schülerinnen und Schüler an einen Schulstandort ausserhalb des Schulkreises beantragen.	Neu kann der Landrat unter Berücksichtigung von § 11a BildG im Rahmen der regierungsrätlichen Aufgaben- und Finanzplanung der BKSD Vorgaben für die Optimierung der Klassenbildung machen, das heisst, die durchschnittliche Klassengrösse an der Sekundarstufe I unter Beachtung der Höchstzahl bei der Klassenbildung beeinflussen. Bei der jährlichen Festlegung und Bewilligung der Anzahl Klassen pro Schulkreis berücksichtigt das Amt für Volksschulen die entsprechenden Budgetbeschlüsse des Landrates. Innerhalb dieses Rahmens bestimmen die Schulleitungen wie bisher, welche Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung einer optimalen Klassenbildung welchem Schulstandort innerhalb des Schulkreises zugewiesen werden. Grundsätzlich haben die Schülerinnen und Schüler einen Anspruch darauf, innerhalb des Schulkreises, in dem ihre Wohngemeinde liegt, an einem der vorhandenen Standorte die Sekundarschule zu besuchen. Im Einzelfall soll auch die Zuweisung an einen Schulstandort in einem benachbarten Schulkreis möglich sein. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch an der aufnehmenden Schule keine Mehrkosten entstehen und eine derartige Zuteilung tatsächlich zweckmässig ist, weil dadurch im abgebenden Schulkreis z.B. wegen zwei bis drei Jugendlichen die Bildung einer zusätzlichen Klasse verhindert werden kann.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	§ 13b Zusatzressourcen bei Überschreitung der Höchstzahl ¹ Grundsätzlich werden einmal gebildete Klassen nicht aufgelöst bzw. geteilt. ² Wird die Höchstzahl um 1 bis 2 Schülerinnen und Schüler überschritten, erhält die Klasse auf Antrag der Schulleitung an das Amt für Volksschulen für die Dauer der Überschreitung 2 bis 4 Zusatzlektionen.	Der Kontinuität in der pädagogischen Beziehungsarbeit ist eine hohe Bedeutung zuzumessen. Einmal gebildete Klassen sollten in der Regel weder aufgelöst noch zusammengelegt werden. Die Schulleitung kann bei Bedarf für Teamteaching oder Abteilungsunterricht über das Lektionendeputat einer Klasse hinaus beim Amt für Volksschulen Zusatzlektionen in zeitlich und umfangmässig begrenztem Ausmass beantragen. Die Überschreitung der Höchstzahl um 1-2 Schülerinnen und Schüler stellt weiterhin eine Ausnahmesituation dar.
	§ 13c Unterstützung bei erschwelter Klassensituation ¹ Bei erschwerten Klassensituationen kann die Schulleitung dem Amt für Volksschulen zur Verbesserung der systemischen Tragfähigkeit der Schule befristete, ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen beantragen. ² Die Unterstützungsmassnahmen sind subsidiär zu regulären Angeboten wie namentlich schuleigenen Entwicklungsmassnahmen, Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst, Angebote der Fachstelle für Erwachsenenbildung und Mentoring.	Die ausserordentlichen Unterstützungsmassnahmen können dann zum Tragen kommen, wenn Klassensituationen den Schulbetrieb massiv belasten. Sie haben zum Ziel, die systemische Tragfähigkeit der Schule zu stärken. Es handelt sich daher grundsätzlich um Massnahmen der Schulentwicklung. Diese sind abzugrenzen von Massnahmen im Rahmen der Sonderpädagogik, welche auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler fokussieren. Bei der Prüfung, ob solche Unterstützungsmassnahmen zugesprochen werden sollen, ist die Gesamtsituation zu würdigen. Insbesondere ist zu prüfen, welche Massnahmen zur Entlastung einer erschwerten Situation bereits zum Einsatz kommen. Unterstützungsmassnahmen bei erschwerten Klassensituationen sind grundsätzlich subsidiär zu den regulären Angeboten.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	³ Sie können insbesondere folgende systembezogene Massnahmen umfassen: a. Beratung; b. Abteilungsunterricht; c. Fortbildung. ⁴ Für Massnahmen zur Entlastung der erschwerten Klassensituation können folgende Zusatzmittel eingesetzt werden: a. 2 bis 6 unterjährig und befristet einsetzbare Zusatzlektionen für Abteilungsunterricht;	Der Schwerpunkt der Beratung liegt im Bereich der Klassenführung. Die Beratung unterstützt die Lehrpersonen bei der Festlegung und Umsetzung von geeigneten Entwicklungsmassnahmen zur Verbesserung des Lehr- und Lernklimas und Verringerung der aktuellen Störungen in der Klasse. Zur Verringerung der akuten Belastungen sowie Umsetzung der abgesprochenen Massnahmen für die Herstellung bzw. Stabilisierung eines guten Lehr- und Lernklimas können die Lehrpersonen bei Bedarf zeitlich befristet Zusatzlektionen für Teamteaching oder abteilungsweisen Unterricht erhalten. Die Lehrpersonen können bei erschwerten Klassensituationen für die Umsetzung und Konsolidierung der abgesprochenen Massnahmen im Bereich der Klassenführung bedarfsgerechte Fortbildungsangebote erhalten. Diese Massnahmen werden subsidiär im Rahmen des in der Verordnung über die Schulvergütungen vom 15. März 2005 geregelten Kontingents finanziert. Für Abteilungsunterricht oder Teamteaching bei erschwerten Klassensituationen können 2 bis 6 Zusatzlektionen für einen befristeten Zeitraum innerhalb des Schuljahres eingesetzt werden.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	b. die notwendigen Mittel für Beratungs- und Fortbildungsmassnahmen, sofern diese nicht im Rahmen der regulären Angebote durchgeführt werden können. ⁵ Unter Einbezug der Beteiligten legt das Amt für Volksschulen die Massnahmen sowie die notwendigen Zusatzmittel fest und überprüft deren Wirksamkeit.	Bei ausserordentlichen Unterstützungsleistungen im Rahmen von schuleigenen Entwicklungsmassnahmen, Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst, Angeboten der Fachstelle für Erwachsenenbildung und Mentoring fallen für Beratungs- und Fortbildungsmassnahmen keine zusätzlichen Kosten an. Andernfalls richten sich diese nach der Notwendigkeit der Massnahme zur Entlastung der erschweren Klassensituation. Zur Festlegung von Unterstützungsmassnahmen werden alle Beteiligten - also auch Mitwirkende aus regulären Angeboten - beigezogen, so dass die Unterstützungsmassnahmen optimal im Sinne der Schulentwicklung und zur Entlastung eingesetzt und Überschneidungen mit anderen Massnahmen ausgeschlossen werden. Die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen ist nach Abschluss der dafür vereinbarten Umsetzungszeit gemeinsam zu prüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren.
	II.	
	Der Erlass SGS 156.11 (Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. ² Sie regelt: a. den Pool für Schulorganisation und Schulentwicklung, darin:		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
1. die Vergütung Dritter für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an den Schulen (Zusatztätigkeiten); 2. die Vergütung ausserhalb des Berufsauftrags übernommener Tätigkeiten der Lehrperson (Spezialfunktionen) mit Ausnahme der Stundenplanung Sekundarstufe I und II sowie der Informatikbetreuung Sekundarstufe I; b. die Leistung von Mehrlektionen; c. die Stundenplanung der Sekundarstufen I und II; d. die Informatikbetreuung der Sekundarstufe I.	e. den Pool für Sekundarschulklassen im Einzelfall.	§ 11a Absätzen 3 und 4 Bildungsgesetz sehen neu vor, dass das Amt für Volksschulen auf Antrag der Schulleitung einzelnen Sekundarschulklassen bei einer Überschreitung der Höchstzahl oder bei erschwerten Klassensituationen zeitlich befristete Zusatzressourcen zur Verfügung stellen kann. Die Mittel, die dem Amt für Volksschulen dafür pro Schuljahr zur Verfügung stehen, regelt der neue § 10a der vorliegenden Verordnung. Dementsprechend ist der Geltungsbereich gemäss Absatz 2 durch den Buchstaben e zu erweitern.
	§ 10a Pool für Sekundarschulklassen im Einzelfall	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	¹ Dem Amt für Volksschulen stehen für die Bewilligung von Zusatzmitteln bei Überschreitungen der Höchstzahl bzw. bei erschwerten Situationen gemäss den §§ 13b und 13c der Verordnung für die Sekundarschule ²⁾ in einzelnen Sekundarschulklassen ein Kontingent von 130 Lektionen bzw. 585'000 Fr. pro Schuljahr zur Verfügung.	Konkretisiert den neuen § 1 Absatz 2 Buchstaben e und regelt den maximalen Umfang der Mittel des vom Amt für Volksschulen verwalteten Pools pro Schuljahr. Der ausgewiesene Geldbetrag berücksichtigt die Bestimmungen der §§ 9 Absatz 5 Buchstabe b und 19 der vorliegenden Verordnung (Stand vom 1. August 2016). Teuerungsbereinigt und inkl. Sozialbeiträge des Arbeitgebers beläuft er sich im Kalenderjahr 2017 auf 736'000 Fr. Das Bewilligungsverfahren sowie die Zusatzmittel, die einer einzelnen Klasse zugesprochen werden können, regeln die neuen §§ 13b und 13c der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003.
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Liestal, ... Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Weber der Landschreiber: Vetter	

2) GS \$, SGS [642.11](#)